

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **20. Sitzung**
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 16.05.2019, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Flüchtlinge
Vorlage: 50/3268/XVI/2019
3. Verbindliche Bedarfsplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3257/XVI/2019
4. Weiterführung des Programms "Demokratie leben!"
Vorlage: 50/3247/XVI/2019

5. Kinder- und Jugendgesundheit im Rhein-Kreis Neuss anhand von Projekten des Gesundheitsamts
Vorlage: 50/3262/XVI/2019
6. Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde - Berichtszeitraum 2017/2018
Vorlage: 50/3253/XVI/2019
7. Umsetzung Bundesteilhabegesetz
Vorlage: 50/3255/XVI/2019
8. Soziale Wohnraumförderung 2019 - Aktueller Sachstand
Vorlage: 50/3232/XVI/2019
9. Mitteilungen
- 9.1. KdU- Schreiben des BMAS
Vorlage: 50/3259/XVI/2019
- 9.2. KdU - Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2019
Vorlage: 50/3256/XVI/2019
- 9.3. Ausgleichsabgabe
Vorlage: 50/3252/XVI/2019
- 9.4. Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN-NRW
Vorlage: 50/3249/XVI/2019
- 9.5. Präventionsprogramm Wegweiser
Vorlage: 50/3250/XVI/2019
- 9.6. Aufbau eines kreisweiten ehrenamtlichen Sprachhelferpools
Vorlage: 50/3270/XVI/2019
10. Anfragen
- 10.1. Anfrage der KTF Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2018 bzw. 12.04.2019 zur Schulassistenz
Vorlage: 50/3251/XVI/2019

Hans-Ulrich Klose

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3268/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge**

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 31. März 2019 insgesamt 9.843 Flüchtlinge. Dies sind 88 Flüchtlinge weniger als zum 31. Dezember 2018 und 631 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 405 mehr als Ende Dezember 2017. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 6.922 Flüchtlinge und damit 11 weniger als zum letzten Stichtag am 31. Dezember 2018 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.743 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 629 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia). Aus Afghanistan, bei dem man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 235 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 760 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 139 Personen gestiegen, gegenüber dem 31.12.2018 sind 3 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.178 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen Im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 31. März 2019 liegen als Anlage 1 und Anlage 2 zu TOP 2 bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (März 2019):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 12.762 gestellte Erst- und Folgeanträge im März 2019 gegenüber 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juni 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 18.711 im November 2017 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 53.224 im März 2019 abgebaut werden, im Dezember 2018 waren noch 58.325 Verfahren anhängig, sodass hier ein weiterer Abbau verzeichnet werden kann. Im März 2019 hat das BAMF 19.587 Entscheidungen getroffen, davon 7.903 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im März 2019 40,3 % (gegenüber 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als Anlage 3 zu TOP 2 bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia) und Afghanistan ist als Anlage 4 zu TOP 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Erl.SozGesA16.05.2019FlüchtlingsberichtAnlage1zuTOP_2_AZR_gesamtRKND0+NE+RKN
Vorlage Flüchtlingszahlen AZR Gesamt
Erl.SozGesA16.05.2019FlüchtlingsberichtAnlage2zuTOP2
Erl.SozGesA16.05.2019FlüchtlingsberichtAnlage3zuTOP2
Erl.SozGesA16.05.2019FlüchtlingsberichtAnlage4zuTOP2

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 31. März 2019 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

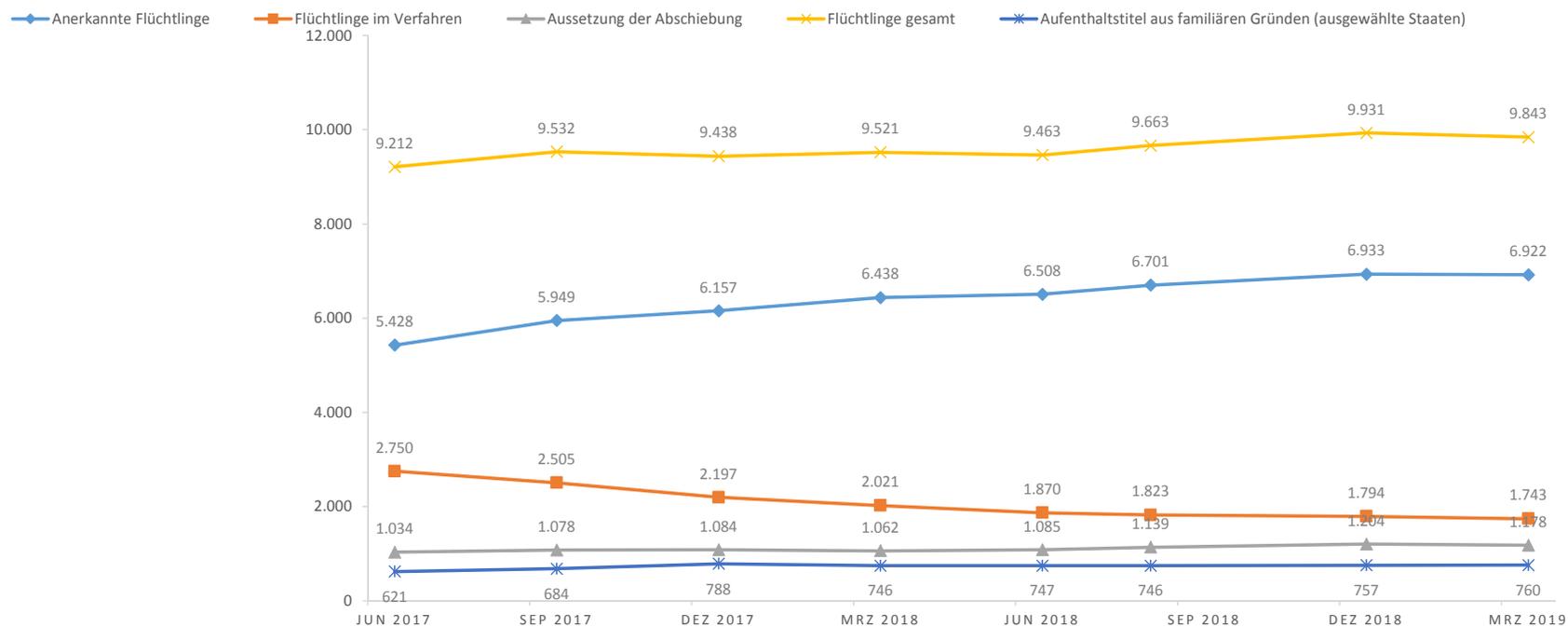
Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre									
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65	
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	100	144	0	244	0	19	6	18	30	32	35	45	59	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	301	174	0	475	0	50	10	37	84	128	88	50	28	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	9	7	0	16	0	3	0	2	2	6	2	1	0	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	521	356	0	877	0	5	48	133	153	186	204	130	61	
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	42	35	0	77	0	0	2	11	10	12	22	18	2	
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	<i>Gesamt</i>	0	3018	2213	2	5233	0	1598	147	747	1213	792	396	191	149	
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	3991	2929	2	6922	0	1675	213	948	1492	1156	747	435	299	
Anhängige Asylverfahren "Flüchtlinge im Verfahren"	Gesamt	0	1108	633	2	1743	0	568	47	293	433	262	101	27	12	
	<i>Afghanistan</i>	0	170	65	1	235	0	66	7	73	59	20	8	2	1	
	<i>Eritrea</i>	0	20	11	0	31	0	10	0	4	12	4	1	0	0	
	<i>Irak</i>	0	118	70	0	188	0	56	9	21	47	29	19	6	1	
	<i>Iran</i>	0	79	40	0	119	0	21	4	13	33	37	9	1	1	
	<i>Somalia</i>	0	29	13	0	42	0	16	0	10	11	5	0	0	0	
	<i>Syrien</i>	0	147	102	0	249	0	121	9	31	36	33	12	4	3	
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	Gesamt	0	799	379	0	1178	0	294	37	188	338	192	81	33	15	
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		0	5898	3941	4	9843	0	2537	297	1429	2263	1610	929	495	326	

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

	<i>Summe ausgewählte Staaten</i>														
Familiäre Gründe insgesamt		0	257	502	1	760	0	340	35	50	141	113	54	20	7
	<i>Afghanistan</i>	0	15	20	0	35	0	9	2	2	12	6	4	0	0
	<i>Eritrea</i>	0	4	10	0	14	0	8	1	0	3	1	1	0	0
	<i>Irak</i>	0	69	150	1	220	0	74	9	18	58	39	16	6	0
	<i>Iran</i>	0	16	58	0	74	0	19	2	1	16	19	9	4	4
	<i>Somalia</i>	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	153	263	0	416	0	229	21	29	52	48	24	10	3

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760

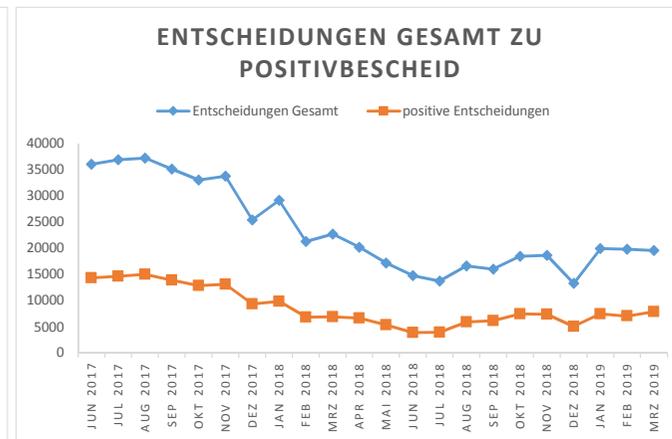
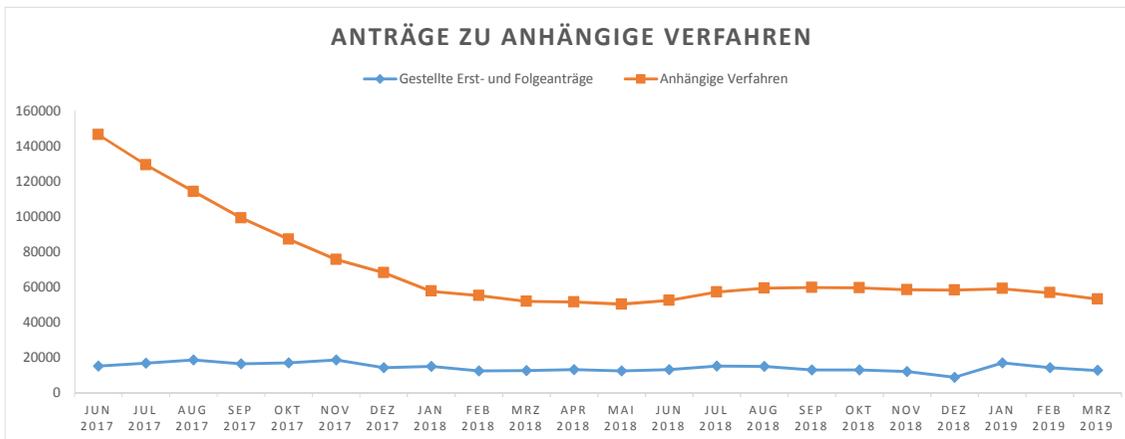
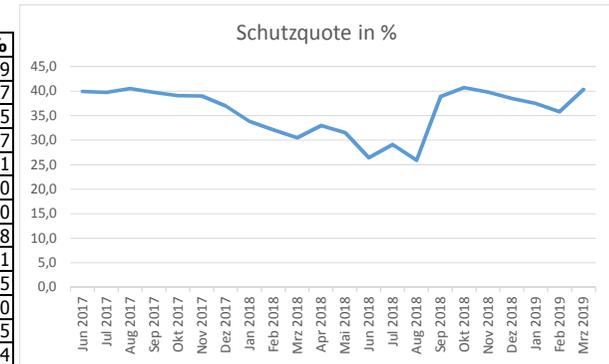
FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS (QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)



	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760

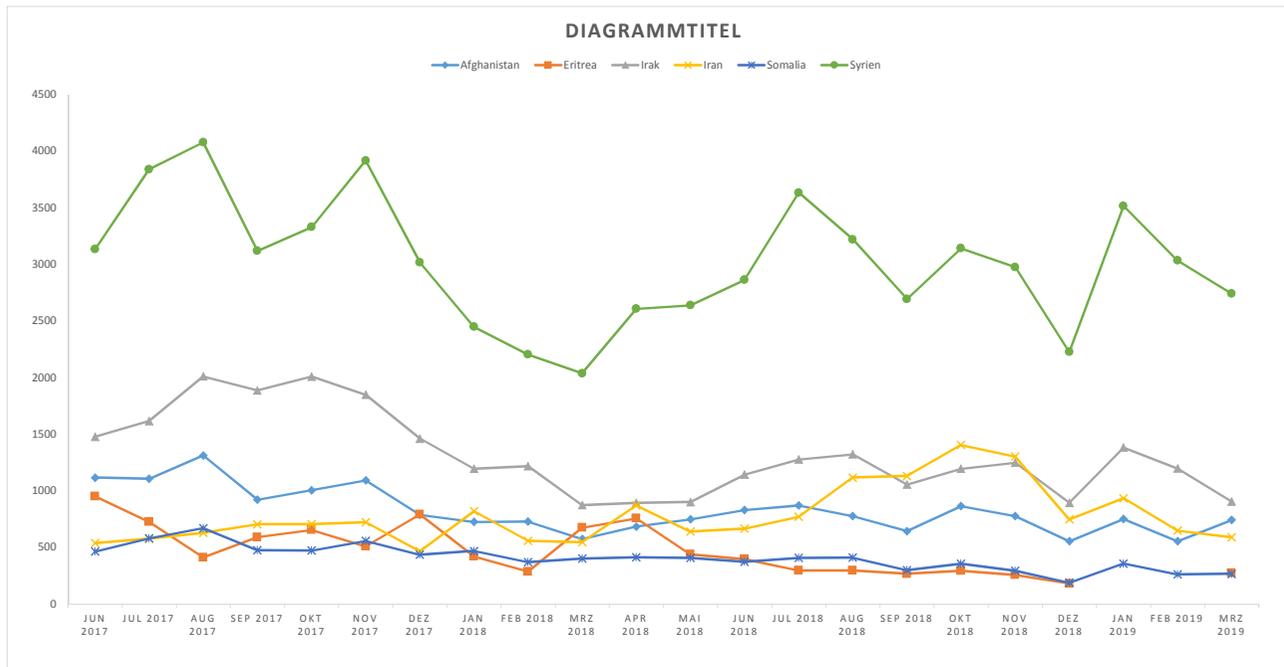
Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
Mrz 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019	17051	59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	14321	56779	19823	7087	35,8
Mrz 2019	12762	53224	19587	7903	40,3



Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Jul 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Okt 2017	1008	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	561	3918
Dez 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
Mrz 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Jun 2018	833	399	1145	669	376	2865
Jul 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	269	1058	1133	301	2696
Okt 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dez 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753		1384	937	360	3517
Feb 2019	557		1200	652	266	3035
Mrz 2019	745	276	907	591	269	2742



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3257/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Bedarfsplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegegesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015, am 21.12.2016 und am 13.12.2017 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Seitens einiger kreisangehöriger Kommunen bestand dauerhaft der Wunsch, die Bedarfsplanung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen darzustellen. Der Kreistag hat in seinen Beschlüssen ebenfalls berücksichtigt, dass auf eine ausgewogene Verteilung der Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss geachtet werden muss. In diesem Sinne ist die von der Verwaltung beim ALP-Institut, Hamburg, in Auftrag gegebene und Ende 2017 fertiggestellte

„Örtliche Planung“ so konzipiert, dass sie als Grundlage für eine derartige Bedarfsplanung dienen kann.

In der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 wurde erneute eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ für das gesamte Kreisgebiet beschlossen, da zum damaligen Zeitpunkt seitens IT.NRW die kommunenscharfen Statistikdaten noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Damit war einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der einzelnen Kommunen die rechtliche Basis entzogen. Der Beschluss vom 19.12.2018 hatte das Ziel, die zeitliche Lücke zu schließen, die bis zur Vorbereitung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der Daten der einzelnen Kommunen entstanden ist.

Zwischenzeitlich hat IT.NRW die notwendigen Daten vorgelegt. Das von der Verwaltung entsprechend beauftragte ALP-Institut hat diese Daten verarbeitet und damit das Zahlenwerk geschaffen, welches den gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ mit kommunenscharfer Betrachtung entspricht.

Alle „Verbindlichen Bedarfsplanungen“ des Rhein-Kreises Neuss bezogen sich bislang ausschließlich auf den Bereich der vollstationären Pflege. Dies ist auch im Folgenden der Fall. Bei der Schaffung neuer Tagespflegeeinrichtungen oder neuer Kurzzeitpflegeplätze ist somit der grundsätzliche Anspruch der Einrichtungen auf eine Investitionskostenförderung nach dem APG nicht an eine Bedarfsbestätigung des Rhein-Kreises Neuss gebunden.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen.

Dies bedeutet, dass der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen nicht durch den Rhein-Kreis Neuss vollständig unterbunden wird, sondern dass lediglich kein Anspruch der Einrichtung auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe entsteht.

Wenn durch den Kreis von der Option der Schaffung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ Gebrauch gemacht wird, ist die Thematik in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu beraten und durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu

veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht z.B. Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens. Der entsprechende Verordnungstext ist als Anlage beigefügt.

1.3. Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ im Rhein-Kreis Neuss

Nach Durchführung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erhielt das ALP-Institut, Hamburg, im April 2017 den Auftrag, für den Rhein-Kreis Neuss eine „Örtliche Planung“ nach § 7 Abs. 1 APG NRW zu erstellen. Das Ergebnis wurde dem Kreistag im Dezember 2017 vorgestellt. Seither arbeitet die Verwaltung an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen.

Die Vorbereitung der Erstellung der „Örtlichen Planung“, das Ergebnis sowie die Umsetzungsschritte wurden in den Sitzungen der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter am 09.11.2016, 15.11.2017, 13.06.2018 und 14.11.2018 durch die Verwaltung vorgestellt und diskutiert.

Die Verwaltung hat dem ALP-Institut den Auftrag erteilt, die aktuellsten verfügbaren Daten von IT.NRW so aufzubereiten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben des APG genügen und einen zukünftigen Zeitraum von 3 Jahren nach der beabsichtigten Beschlussfassung im Kreistag darstellen. Diese Daten bilden, unter Berücksichtigung der weiter unten vorgenommenen Bewertung, die Grundlage für den seitens der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag. Wenn der Kreistag diesem Beschlussvorschlag folgt, ist durch die Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung ein Ausschreibungsverfahren nach § 27 APG DVO einzuleiten.

1.4. Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung“ wurden 3 Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/formulare-publicationen/bericht-pflegebedarfsplanung-2017.pdf>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose von ALP folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98
Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	<u>-180</u>	<u>-195</u>	<u>-207</u>
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-91	-112	-131
Rhein-Kreis Neuss	-263	-354	-418

Tabelle 1: Prognosedaten ALP

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98
Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	<u>-180</u>	<u>-195</u>	<u>-207</u>
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-51	-72	-91
Rhein-Kreis Neuss	-223	-314	-378

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der

Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die Erstellung der „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss fällt zeitlich exakt mit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze zusammen. Die Pflegestärkungsgesetze haben u.a. nachhaltige Veränderungen in der Leistungsstruktur der Pflegeversicherung sowie eine neue Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit sich gebracht.

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 15.12.2017. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im Januar 2019 zur Verfügung gestellt. Es fehlt somit das gesamte Kalenderjahr 2018 in diesen Daten hinsichtlich der Nutzung bestimmter Einrichtungsformen durch die Pflegebedürftigen, die Verteilung der Pflegebedürftigen in die 5 Pflegegrade oder auch die Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen. Dieses Problem ist nicht zu beheben, aktuellere valide Daten sind nirgendwo verfügbar!

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Somit können die Effekte, die sich im Rhein-Kreis Neuss aus der Schaffung neuer Tagespflegeplätze im Jahr 2018 ergeben haben, durch die aktuellsten verfügbaren Daten **nicht** dargestellt werden.

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist jedoch an den Daten ablesbar, die durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2018:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400

Tabelle 3: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Dazu trägt wesentlich bei, dass die Pflegestärkungsgesetze die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen haben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren

Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in Tagen

Hierbei ist wegen der Zuständigkeitsregelung des APG NRW für die Investitionskostenförderung zu beachten, dass über 8.100 Belegungstage im Jahr 2018 auf Kurzzeitpflegeplätze entfallen, die sich in Einrichtungen außerhalb des Rhein-Kreises Neuss befinden.

Der Rückgang an Belegungstagen gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurück zu führen sein, dass im Jahr 2018 wegen der Belegungsstopps in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Ggf. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümmern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2019 / 2020 mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern. Würde eine Prognose für die in den nächsten Jahren benötigten Kurzzeitpflegekapazitäten nur auf den Jahren bis 2017 beruhen, also dem Zeitraum der Daten von IT.NRW für den stationären Sektor entsprechen, wäre nicht auszuschließen, dass man zu einer Fehlprognose und einem zu hoch angesetzten Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen für die Zukunft gelangt.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit 4 Pflegeheimen aus dem Kreisgebiet in Kontakt, die beabsichtigen insgesamt 46 zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

2.4. Statistische Effekte durch die Pflegestärkungsgesetze

Das ALP-Institut hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass im Zuge der Pflegestärkungsgesetze ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen bei den Pflegekassen zu verzeichnen war. Viele Menschen hätten wegen des „neuen Begutachtungsassessments“, also der neuen Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK, einen

Antrag in der Hoffnung gestellt, einen Pflegegrad zu erhalten um in das Leistungssystem der Pflegeversicherung zu kommen, was sie auf Grundlage des früheren Verfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht getan hätten. Dadurch ist die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2017 überproportional angestiegen, was sich in den statistischen Daten aus Dezember 2017 bereits spiegelt. Diese größere Zahl an Pflegebedürftigen führt in den Berechnungsschemata zur Bedarfsprognose zu verzerrten Werten. Das ALP-Institut geht davon aus, dass sich die Auswirkungen dieses Effektes in den nächsten Jahren relativieren, was ebenfalls Auswirkungen auf die Zahl der prognostizierten Bedarfe haben wird.

Die vom ALP-Institut berechneten Bedarfszahlen sind somit auf Grundlage valider Parameter berechnet, beinhalten jedoch durch die dargestellten Ursachen bei der Betrachtung des prospektiven Bedarfs an stationären Pflegeplätzen derzeit eine gewisse Unschärfe. Der ausgewiesene Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen wird seitens der Verwaltung als tendenziell zu hoch eingeschätzt. Diese Unschärfe wird voraussichtlich mit jedem neuen Datensatz, den IT.NRW zur Verfügung stellt geringer und die 3-Jahres-Prognose dadurch jedes Mal genauer. Durch das von ALP gelieferte Monitoring-Tool kann die Kreisverwaltung mit den jeweils aktuellen Daten von IT.NRW die Pflegebedarfsplanung selbständig fortschreiben, wodurch in den nächsten Jahren - erstmals Ende 2020/Anfang 2021 - die Gelegenheit besteht, die Entwicklung kontinuierlich zu betrachten und neu zu bewerten.

2.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.05.2017	172
15.08.2017	155
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.05.2018	194
15.08.2018	215
15.11.2018	151
15.02.2019	146
Durchschnitt	172

Tabelle 5: frei Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.02.2019
Dormagen	13
Grevenbroich	40
Rommerskirchen	6
Jüchen	6
Kaarst	0
Korschenbroich	33
Meerbusch	24
Neuss	24
Gesamt	146

Tabelle 6: freie Kapazitäten am 15.02.2019 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick sind der vom ALP-Institut ermittelte Bedarf und die tatsächlich leer stehenden Pflegeplätze ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurück zu führen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzicht der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit nicht am Markt zur Verfügung und tragen somit auch nicht zu Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen, wie sie das APG bei einem bestehenden Bedarf fordert, ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden rund zwei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung, die entsprechenden Plätzen könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Anrufe, die von Projektentwicklern oder Firmen, die für potentielle Investoren eine Gebietsanalyse durchführen, in der Verwaltung ankommen, enden fast immer abrupt bei der Darstellung dieser Ist-Situation durch das Sozialamt, obwohl auf den rechnerisch wahrscheinlich gegebenen Bedarf in einzelnen Kommunen hingewiesen wird. Dies zeigt, dass die Anbieterseite dem Faktor Personalressource heute eine höhere Bedeutung beimisst, als einer potentiellen Nachfrage durch die Pflegebedürftigen. Anbieter sind angewiesen auf eine hohe Auslastung, um ein Pflegeheim wirtschaftlich betreiben zu können. Neue Einrichtungen haben zudem die Schwierigkeit, einen Personalstamm aufzubauen und sich so dauerhaft auf dem Markt zu etablieren.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor Personalressource zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die Verwaltung hat vor 2014 alle Investoren und neuen Betreiber vor den Fehlentwicklungen eines nicht gesteuerten Angebotsmarktes in der Pflege – erfolglos - gewarnt. Die abrupte

Zunahme von Pflegeeinrichtungen führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hat sich flächendeckend spürbar reduziert, berechtigte Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes, unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, als Rhein-Kreis Neuss zunächst formelle Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze zu schaffen, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der dann entstandenen Einrichtungen wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Wie der Rhein-Kreis Neuss aus den vor Jahren in Meerbusch gewonnenen Erfahrungen weiß, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in die Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung. Es ist Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

2.6. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2018. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550
davon Fachkräfte in VK	639	651	665	684	734	794	800	813
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.973

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden! In diesem Zeitraum traten die unter 2.5 geschilderten Mängel auf, die der WTG-Behörde gemeldet wurden.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führten nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nimmt die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Seit 2014 steigt die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Gleichzeitig registrierte die WTG-Behörde eine sukzessive Abnahme der berechtigten Beschwerden.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2018 um 42,5 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,75 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.7. Planungen außerhalb des vollstationären Sektors

Derzeit werden im Rhein-Kreis Neuss weitere Tagespflegeeinrichtungen errichtet und geplant. Es gibt inzwischen 4 Einrichtungen im Kreisgebiet, die die Schaffung von insgesamt 48 solitären Kurzzeitpflegeplätzen planen. Erfreulich sind auch Pläne zur Schaffung einer Demenz-WG in Meerbusch und Gedanken zur Realisierung eines genossenschaftlichen Wohn- und Pflegeprojektes in Neuss.

In den teilstationären Sektoren und der Schaffung neuer Wohnangebote muss der Schwerpunkt zukünftiger Aktivitäten bei der Schaffung neuer Kapazitäten zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen liegen. Nur so wird die Pflege dauerhaft finanzierbar bleiben, nur so können Antworten auf die personellen Fragestellungen gefunden werden, und insbesondere kann nur so den Wünschen der betroffenen Menschen entsprochen werden.

Der Rhein-Kreis Neuss ist in diesen Bereichen unterwegs, die Kommunen des Kreises sind eingeladen und aufgefordert sich für die Schaffung von Wohngemeinschaften oder Betreuten Wohnformen aktiv einzubringen. Hierauf hat auch das ALP-Institut bei der Betrachtung der Situation im Rhein-Kreis Neuss immer wieder hingewiesen.

Erfolge in diesem Bereich können und werden ebenfalls die Nachfrage nach zusätzlicher stationärer bremsen, was einen Effekt bei der Bemessung des zukünftigen Bedarfs haben wird.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die nun als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren.

Die erste Fortschreibung der Bedarfswerte kann Anfang 2021 erfolgen, wenn IT.NRW die nächsten Daten der Pflegestatistik auf Ebene der Kommunen veröffentlicht. Die dann vorliegende Datenbasis wäre bereits verlässlicher, da die kreisweit eingeleiteten Entwicklungen beginnen in die Pflegestatistik von IT.NRW einzufließen und sich die Auswirkungen von Einmaleffekten durch die Pflegestärkungsgesetze auf die Daten von IT.NRW mit der Zeit relativieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss“ des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Auf Grundlage der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes, den Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie den Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.
Es wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert. Bereits vorhandene Plätze stehen derzeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Kaarst

Die Bedarfswerte für Kaarst sind signifikant hoch, was sich mit der Auslastungsmeldung der Kaarster Einrichtungen deckt, die in den vergangenen 2 Jahren fast immer nur einen oder zwei leere Plätze zum Stichtag gemeldet haben.
Für die Stadt Kaarst wird der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Das südliche Kreisgebiet wird als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum bis 2022 die Waage. In den vergangenen 2 Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 80 freie Plätze.
Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.
Die Entwicklung in der Stadt Dormagen ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.
Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten, der bereits bestehenden, derzeit aber nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die geplante Schaffung 40 zusätzlicher stationärer Pflegeplätze, für die bereits eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wurde, und die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an 2 bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf die Langzeitprognosen wird die seitens der Stadt Neuss vertretene Haltung begrüßt, schon jetzt das notwendige Planungsrecht für die spätere Ansiedlung einer weiteren

Pflegeeinrichtung zu schaffen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands sowie der Bedarfsprognosen für Kaarst und Meerbusch wäre hier ein Standort im Neusser Norden sinnvoll.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Keises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss des Kreistages löst den Beschluss aus der Sitzung des Kreistages vom 19.12.2018, TOP 14, Vorlage 50/3012/XVI/2018, Beschlussnummer KT/20181219/Ö14 ab.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3247/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Weiterführung des Programms "Demokratie leben!"

Sachverhalt:

Weiterführung des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Rhein-Kreis Neuss ab dem 01.01.2020

Ausgangslage

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung vom 17.03.2015 einstimmig beschlossen, am Programm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilzunehmen.

Entsprechend der Förderleitlinien wurde im Kommunalen Integrationszentrum (KI) ein federführendes Amt mit 0,5 VzÄ eingerichtet. Diese halbe Stelle muss der Rhein-Kreis Neuss laut der Förderrichtlinien als Eigenleistung einbringen. Eine Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) entstand jeweils hälftig beim Fachdienst Integration und Migration (FIM) der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und der Jugendberatungsstelle (JUBS) der Diakonie Rhein-Kreis Neuss.

Weiterhin wurde ein Begleitausschuss etabliert, der unter anderem über die Förderung der beantragten Projekte entscheidet und die strategische Ausrichtung der Partnerschaft für Demokratie (PFD) mit gestaltet. Der Begleitausschuss tagt unter dem Vorsitz von Kreisdirektor Dirk Brügge in der Regel viermal jährlich und ist mit Personen aus verschiedenen Organisationen und Institutionen aus dem Kreisgebiet besetzt, zum Beispiel dem Raum der Kulturen und den Interkulturellen Projekthelden aus Neuss, der Initiative Meerbusch hilft, dem Initiativkreis christlich-islamischer Dialog, der Jugendeinrichtung Offene Tür Barbaraviertel, aber auch den Integrationsräten der Städte Meerbusch und Neuss, sowie der Kreispolizeibehörde, der Gleichstellungsbeauftragten des Rhein-Kreises Neuss und anderen.

Ein Jugendforum wurde eingerichtet, welches aktuell in Neuss angesiedelt ist und über einen eigenen Fonds verfügt, über den Projekte speziell von und für Jugendliche gefördert werden. Die Trägerschaft des Jugendforums hat die JUBS der Diakonie Rhein-Kreis Neuss übernommen.

Seit 2018 nimmt die Pfd wieder ein kontinuierliches Coaching in Anspruch, für das seitens des Bundesministeriums Mittel zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Unterstützung durch die Coachin konnte die Arbeit der Pfd noch effizienter und erfolgreicher gestaltet werden.

Der Partnerschaft für Demokratie stehen jährlich Fördermittel in Höhe von bis zu 100.000 € zur Verfügung, diese teilen sich auf vier verschiedene Fonds auf. Gefördert werden die Personal- und Sachkosten der KuF mit bis zu 45.000 €, der Jugendfonds umfasst 9.000 €, der Aktions- und Initiativfonds 36.000 € und der Fonds für die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sowie das Coaching beträgt 10.000 €. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums mit Eigenmitteln in Höhe von 10 % an diesen Mitteln, zurzeit sind dies 10.000 € im Jahr. Ab 2020 ist seitens des Bundesministeriums eine Steigerung der Gesamtfördersumme auf 125.000 € jährlich geplant; wie sich diese auf die Fonds aufteilen wird, ist noch nicht bekannt.

Zunächst war das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bis Ende 2019 befristet. Aufgrund der außergewöhnlich erfolgreichen Arbeit hat Bundesministerin Dr. Franziska Giffey das Programm entfristet. Es soll ab 2020 fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die Erfahrung zeigte, dass die praktische Arbeit vor Ort das Fundament der Demokratieförderung und Extremismusprävention sei. Bewährte Konzepte und funktionierende Strukturen müssten daher gefestigt, unterstützt und bedarfsorientiert ausgebaut werden.

In den zurückliegenden fünf Jahren wurden insgesamt 19 lokale Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds gefördert, die sich in den Themenfeldern Extremismusprävention, Willkommenskultur, Rechtsextremismus, Linksextremismus und religiösem Extremismus, Antidiskriminierungsarbeit und ähnliches engagierten. Beispielsweise wurden Exkursionen von Jugendlichen nach Buchenwald und Berlin gefördert, sowie verschiedene interaktive Theaterstücke an Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler sich mit eigenen oder beobachteten Diskriminierungen auseinandersetzen konnten und eine tolerante Haltung erarbeiteten. Ein Benefizevent zur Würdigung des Ehrenamtes fand statt sowie künstlerische Projekte, die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzten, sich mit Diskriminierungs- und Fluchterfahrungen künstlerisch auseinanderzusetzen. Besonders erfolgreich wurde ein Café für Frauen in Meerbusch etabliert, welches Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in einem geschützten Rahmen zusammenführt und zu dauerhaften Freundschaften unter den Frauen beigetragen hat. Dies hat die Integration der Frauen mit Migrationshintergrund unterstützt. Das Projekt wurde im Jahr 2017 durch die Förderung der Pfd gestartet und läuft bis heute erfolgreich weiter.

Bisher fanden außerdem sieben eigene Veranstaltungen der Pfd statt. Unter anderem die jährlichen Demokratiekonferenzen, in deren Rahmen jeweils eruiert wird, welche weiteren Projekte oder Themenschwerpunkte Zivilgesellschaft und Politik im Rhein-Kreis Neuss als notwendig erachten. Für die letzte Demokratiekonferenz konnten Frau Prof. Dr. Beate Küppers von der Hochschule Niederrhein und Herr Dr. Christoph Busch vom Verfassungsschutz NRW für sehr informative Vorträge über Menschenfeindlichkeit und die Entstehung sowie Verbreitung extremistischen Gedankenguts in NRW und dem Rhein-Kreis Neuss gewonnen werden. Zuvor wurde eine gut besuchte Informationsveranstaltung über Extremismus durchgeführt, deren Besucher den Wunsch nach einer weiteren ganztägigen Veranstaltung zu dem Thema äußerten. Diesem Wunsch wurde mit der Durchführung der Demokratiekonferenz nachgekommen. Weitere künstlerische Veranstaltungen, wie ein Theaterstück und der Auftritt

eines jüdischen Sängers und Liedermachers wurden in den vergangenen Jahren geplant, organisiert und durchgeführt.

In diesem Jahr konnten bisher drei lokale Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds und drei Projekte des Jugendforums bewilligt und teilweise schon umgesetzt werden. Vier weitere Projektanträge wurden bereits für die nächste Sitzung des BGA angekündigt, unter anderem vom Bezirksverband der Bruderschaften in Nettesheim. Damit ergibt sich eine neue Kooperation mit dem Schützenwesen im Kreisgebiet.

Im September findet ein großes Demokratiefestival statt, für dieses konnten unter anderem Jürgen Wiebicke (WDR5 Moderator und Autor), Janina ElArguioui (Sängerin und DSDS-Finalistin aus Kaarst), sowie Stefan Strohut (Kinderliedersänger) und die afrikanische Trommelgruppe Tahougan e. V. für Auftritte gewonnen werden. Weiterhin wird es Vorlesestunden für Kinder mit der Kinderstiftung Lesen bildet, Kinderschminken und eine Hüpfburg geben, für Jugendliche finden Rap und Poetry Slam Workshops mit Pedram (Rapper aus Neuss) und Ella Anschein (U20 Landesmeisterin im Poetry Slam) statt. Zusätzlich gibt es Platz für Informationsstände verschiedener Initiativen aus dem Kreisgebiet, für die Bewirtung soll unter anderem über Foodtrucks gesorgt werden.

Zum Ende des Jahres wird es wieder eine Demokratiekonferenz geben, in deren Rahmen die bisherige Umsetzung des Programms weiter evaluiert werden soll, außerdem sollen neue Impulse und Ideen für weitere Förderjahre gesammelt werden.

Für 2020 gibt es bereits konkrete Ideen, so soll ein niedrigschwelliger Pre-Alphabetisierungskurs für Geflüchtete ohne Bleibeperspektive und solche Personen, die bisher zu lange auf reguläre Sprachkurse warten müssen, konzipiert werden. Außerdem wird bereits an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung in Sachen Demokratievermittlung im Schulalltag für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen gearbeitet.

Durch den Aufbau und die Arbeit in der Pfd haben sich zahlreiche Vernetzungen, nicht nur zu den Mitgliedern im Begleitausschuss oder den bisherigen Projektträgern ergeben, auch private Initiativen wurden auf die Pfd aufmerksam und suchten die Zusammenarbeit. So werden Kooperationen mit der Initiative „Gesichter der Demokratie – faces of democracy“ aus Kaarst und der querkopf-akademie gUG aus Meerbusch erarbeitet, die unter anderem im Vorfeld der Europawahl im Mai Veranstaltungen planen und zum Demokratiefestival beitragen werden.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Arbeit und angesichts des Wachstums und der Ausdifferenzierung der politischen und religiösen Ränder wird eine Weiterführung des Programms im Kreisgebiet als notwendig erachtet. Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Weiterführung des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rhein-Kreis Neuss zu beschließen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3262/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kinder- und Jugendgesundheit im Rhein-Kreis Neuss anhand von Projekten des Gesundheitsamts

Sachverhalt:

Das Konzept „rundum gesund“ ordnet seit September 2009 kommunale Projekte und Programme in eine Gesamtstrategie ein. Basis ist das im Dezember 2006 vom Kreistag verabschiedete Aktionsprogramm Kinder- und Jugendgesundheit.

Mit Hilfe aktueller Daten der Schulneulingsuntersuchung wird der Bedarf an Maßnahmen zur Kinder- und Jugendgesundheitsförderung ermittelt, genau analysiert und konkrete Schwerpunkte für die Zukunft gesetzt.

Darunter fallen derzeit die folgenden Projekte & Programme, die in enger Abstimmung zwischen den Abteilungen Gesundheitsplanung und -förderung sowie Kinder-/Jugendärztlicher Gesundheitsdienst durchgeführt werden:

- fitnetz - das gesunde Netzwerk - Strukturqualität in der Kindertagesstätte
- Fachtagung Gesundheitsförderung - Information und Weiterbildung für Erzieherinnen und Lehrkräfte
- Fitnessolympiade
- doppelt gesund - Prävention von Anfang an
- aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier
- prokita - frühzeitige Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Suchtprävention/-beratung für suchtgefährdete Jugendliche:

- PrEventmobil (Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.)
- schulische Suchtprävention (Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.)

Ziele des Programms

- Die motorischen Fähigkeiten sind 2020 bei 87% der Kinder normal entwickelt (2013: 82%).
- Die sprachlichen Fähigkeiten sind 2020 bei 77% der Kinder normal entwickelt (2013: 72%).
- Das Verhalten ist 2020 bei 95% der Kinder normal entwickelt (2013: 90%).
- Das normale Körpergewicht ist 2020 bei 85% der Kinder erreicht (2013: 80%, 10% Übergewicht/ Adipositas, 10% Untergewicht).

fitnetz- das gesunde Netzwerk Gesundheitsfördernde Strukturen werden in den Kindertagesstätten verankert. Hierzu bilden die Einrichtungen ein Gesundheitsteam, das auf Basis einer Ist-Analyse individuelle, einrichtungsinterne gesundheitsfördernde Ziele entwickelt. Das Gesundheitsteam setzt zur Erreichung der Ziele jährlich min. eine Maßnahme um, die langfristig in die Konzeption übernommen wird. Mit dem Jahresbericht dokumentieren die Einrichtungen die Aktivitäten ihres Gesundheitsteams. Zur Unterstützung werden Beratungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen angeboten.

Die folgenden Veranstaltungen finden im Jahr 2019 für die Netzwerkmitglieder statt:

24. Januar 2019 09.00 – 16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen (Rückblick 2018 / Ausblick und Planung 2019)
25. Januar 2019 09.00 - 12.30 Uhr	Qualitätskriterien in der U3-Betreuung - Fachliche Empfehlungen und Modulbaukasten zur Konzeptionsarbeit (für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen)
05. und 06. Februar 2019 Jeweils 09.00 – 16.30 Uhr	Fortbildungsmodul II „Wie bekommen wir unsere Idee ins Leben? – Projektmanagement“
20. und 21. März 2019 Jeweils 09.00 – 16.30 Uhr	Fortbildungsmodul I Gesundheitsförderung - Um was geht es und was machen wir?
29. April 2019 13.00-16.00 Uhr	Netzwerktreffen
07. Mai 2019 10.00-17.15 Uhr	Fachtagung Gesundheitsförderung „Gesund sein, gesund leben und gesund bleiben – Highlights aus 15 Jahren“
23. Mai 2019 09.00-16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt „für alle“
09. Juli 2019 09.00 - 12.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen (Rückblick 24. Januar 2019 – Was haben wir uns vorgenommen und wo stehen wir jetzt?)

September 2019 15.00 - 17.00 Uhr	Medizinischer Fachvortrag (Datum und Thema stehen noch nicht fest)
-------------------------------------	---

10. Oktober 2019 09.00-16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt „für alle“
29. Oktober 2019 14.00-16.30 Uhr	Netzwerktreffen Nord-West
30. Oktober 2019 14.00-16.30 Uhr	Netzwerktreffen Nord-Ost & Süd

doppelt gesund – Prävention von Anfang an

Eine Schwangerschaft ist für die meisten werdenden Eltern ein Grund zur Freude. Aber auch viele Unsicherheiten stehen an der Tagesordnung: Was darf ich noch essen und wie viel? Wie ernähre ich mich ausgewogen? Welchen Sport darf ich mit Babybauch noch weiter ausführen? Fragen über Fragen und genau hier setzt das Projekt „doppelt gesund“ an, das vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss kostenlos veranstaltet wird.

In 10 Kurseinheiten werden die Teilnehmerinnen in zwei Stunden wöchentlich über die Themenbereiche gesunde Ernährung, Bewegung sowie Erziehung und Gesundheitsfragen im ersten Lebensjahr des Kindes aufgeklärt. Das fünfköpfige Gesundheitsteam wechselt sich mit theoretischen und praktischen Einheiten ab. Gymnastik, Nordic - Walking und gemeinsames Kochen stehen ebenso auf dem Plan wie die Vermittlung von Elternkompetenz oder Tipps zum Stillen.

Ziel ist es, den werdenden Müttern und Vätern einen gesunden Lebensstil zu vermitteln. Besonders Schwangere sind sehr sensibel und motiviert, wenn es darum geht, ihre Verhaltensweisen zu verändern. Neben dem gesunden Lebensstil geht es darum, den Frauen Vertrauen in die eigenen intuitiven Fähigkeiten zu geben.

Das Rundum- Paket, die vielseitige Beratung, der soziale Austausch und die gute Kursatmosphäre sind die Erfolgsfaktoren für das präventive Kursprogramm.

Der doppelt gesund - Kurs richtet sich an alle werdenden Mütter ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche.

Seit Mai 2011 nahmen bisher **753 Schwangere** begeistert am Kursprogramm teil. **83 Präventionskurse** wurden in Familienzentren in Neuss, Dormagen, Jüchen und Grevenbroich insgesamt durchgeführt. Seit 2014 finden 2mal jährlich doppelt gesund-Männerabende „Ich werde Vater“ statt. Angelehnt an das Kursprogramm können sich werdende Väter, unter Anleitung eines Väterberaters, ganz unter sich austauschen. Das Präventionsprogramm erreicht somit nicht nur die Schwangere, sondern die ganze Familie. Vom Ungeborenen bis hin zu den Großeltern, werden gesundheitsförderliche Informationen weitergetragen und gesunde Verhaltensweisen gestärkt.

aufgeweckt – gesundes Aufwachsen im Quartier

Mit dem Projekt „aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier“ begleitet der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss seit 2014 Eltern, Kinder und Erzieher/innen im Stadtteil Neuss-Weckhoven und seit 2017 auch in Neuss-Erfttal.

Der innovative Ansatz von „aufgeweckt“ besteht in der Entwicklung einer Präventionskette, einer ununterbrochenen Begleitung der (werdenden) Eltern und der Kinder ab der Schwangerschaft bis einschließlich der Grundschulzeit. Der Aufbau der Präventionskette richtet sich individuell nach den Bedürfnissen im Stadtteil, die Maßnahmen werden partizipativ mit den Akteuren erarbeitet sowie bereits bestehende Programme miteinander verzahnt. Das vorhandene Netzwerk wird dabei konsequent genutzt und – bei Bedarf – erweitert.

Die Ergebnisse der ersten Projektphase (2014-2016) wurden von der Deutschen Sporthochschule Köln wissenschaftlich ausgewertet. Hier bestätigte sich, dass das Projekt im richtigen Setting stattfindet und dass die Fortbildungsmaßnahmen zielgruppenspezifisch ausgewählt, gut angenommen und Inhalte in den Alltag integriert werden. Ferner wurde die Partizipation aller Teilnehmer überaus positiv bewertet und stellt die große Stärke des Projektes dar. Das Projekt wird zunächst bis Ende 2020 weitergeführt, da insgesamt neun Krankenkassen der weiteren Förderung und Ausweitung zugestimmt haben. Im Zuge dessen wurde das Angebot auf den Stadtteil Neuss-Erfttal und nun auch auf die Grundschule in Weckhoven ausgeweitet. Seit Beginn des Projektes im Jahr 2014 fanden 110 Elternkurse zu den Themen Erste Hilfe, Prävention in der Schwangerschaft, Erziehung und Ernährung statt. Gleichzeitig bildeten sich Erzieherinnen und Erzieher in 67 Veranstaltungen fort. Neben den 2017 neu hinzugekommenen Angeboten im Bereich Bewegung und Entspannung starten verschiedene Kurse auch in der Grundschule in Weckhoven: In 2018 nahmen 79 Kinder der zweiten Klassen an der neu konzipierten Fortbildung „Körperpflege und Hygiene“ teil. Im Januar und Februar 2019 wurden für die Erstklässler Entspannungskurse angeboten und ab April 2019 folgen Praxiseinheiten zum Thema „gesundes Frühstück“. Im Bereich „Ernährung“ werden außerdem in den Kitas auf Wunsch der Eltern seit Anfang 2019 Eltern-Kind-Kochkurse- angeboten.

Seit 2014 wurden insgesamt 862 Kinder in den Stadtteilen Neuss - Weckhoven und Erfttal zu Beginn der Kindergartenzeit durch die Kinderärztin untersucht. Im Alter von vier Jahren werden die Kinder erneut untersucht und dann abschließend im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung. Alle Untersuchungen werden durch dieselbe Kinderärztin durchgeführt, um den jeweiligen Entwicklungsstand stets aus dem gleichen Blickwinkel beurteilen zu können. Des Weiteren ist es hilfreich, wenn die Kinder mit der untersuchenden Person vertraut sind.

Eine Langzeitstudie in Kooperation mit der Rheinischen Fachhochschule Köln sowie verschiedenen Krankenkassen soll zeigen, inwieweit sich „aufgeweckt“ positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Denn im Rahmen des Projektes erhalten Eltern und Erzieher gezielte Tipps und Anregungen zur Förderung und gegebenenfalls Therapie ihrer Kinder. Eine Projektskizze und entsprechende Datenschutzvereinbarungen sind aktuell in Arbeit.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedensten Akteure im Projekt haben eine Vorreiterfunktion in Bezug auf Strategie und praktische Umsetzung des Präventionsgesetzes.

Finanziell unterstützt wird das Projekt durch den BKK-Landesverband NORDWEST, die Barmer, die energie BKK, die pronova BKK, die Techniker Krankenkasse, die AOK Rheinland/Hamburg, die Knappschaft, die DAK Gesundheit und die IKK classic.

prokita – frühzeitige Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

„prokita“ ist ein im Jahr 2003 vom Kinder-/ Jugendärztlichen Gesundheitsdienst (KJGD) des Rhein- Kreises Neuss entwickeltes Programm zur frühzeitigen Förderung von Kindern in Kindertagesstätten. Das Programm wurde 2004 mit dem Deutschen Präventionspreis und im Jahr 2007 im Rahmen einer Best-Practice-Studie durch die Konrad-Adenauer-Stiftung ausgezeichnet.

Es dient dazu, Eltern und Erzieherinnen gezielte, bedarfsgerechte Hinweise und Empfehlungen zu den Förderbedürfnissen und einem eventuellen Therapiebedarf ihrer vierjährigen Kinder zwei Jahre vor der Einschulung zu geben. Das Programm versteht sich als offenes Angebot und wird überwiegend in Stadtteilen mit Merkmalen sozialer Benachteiligung durchgeführt. Die Freiwilligkeit und das Einverständnis der Eltern zur Teilnahme stellen eine wesentliche Voraussetzung für die kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten zum Wohle des Kindes dar. Im Rhein – Kreis Neuss wird jährlich ungefähr jedes fünfte Kind im Alter von vier Jahren zwei Jahre vor der Einschulung auf seine schulischen Vorläuferfertigkeiten untersucht. Insgesamt sind seit 2003 **7638** Vierjährige untersucht worden.

Diese jährlich durchgeführte kinderärztliche Untersuchung findet vor Ort in der Kindertagesstätte statt.

Bausteine des Programms sind:

- Eingehende kinderärztliche Untersuchung
- Eltern-/ ErzieherInnenberatung
- Stärkung der Elternkompetenzen
- Integrationsunterstützung für Familien mit Migrationshintergrund
- Angebot eines Erziehungskompetenztrainings

Untersuchungsinhalte sind:

- Seh- und Hörfähigkeit
- Seh- und Hörwahrnehmung und –verarbeitung
- Sprachentwicklung
- Visuelle und visuomotorische Fähigkeiten
- Grob- und feinmotorische Fähigkeiten
- Zahlen- und Mengenbegriffe
- Psychosoziale Entwicklung

Die Auswertungen der Untersuchungsergebnisse zeigen, dass ein besonderer Bedarf an gezielten Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache als Schlüsselkompetenz der Lernentwicklung besteht. Weiterhin zeigt noch etwa jedes dritte Kind deutliche Unsicherheiten im Bereich der Visuo-/ Graphomotorik. Einen erhöhten Förderbedarf weisen auch die erhobenen Befunde im Bereich der visuellen Informationsverarbeitung, der pränumerischen Fähigkeiten und der Mengenbegriffe auf.

Mit Hilfe der Schulneulungsuntersuchungsergebnisse im Sprachbereich kann nachgewiesen werden, dass eine deutliche Verringerung der förderbedürftigen Sprachauffälligkeiten zum Zeitpunkt der Einschulung vorliegt.

Die nahezu 100%-ige Inanspruchnahme des prokita – Angebotes durch die angesprochenen Familien belegt eine sehr hohe Akzeptanz bei den Zielgruppen.

PrEvent-Mobil

Das PrEvent-Mobil wird in verschiedenen Präventionsbereichen eingesetzt: In Schulen bei so genannten Schwerpunktwochen Sucht, bei Schulfesten etc., aber auch auf Festen mit bereits konsumierenden Jugendlichen (Karneval, Schützenfeste, Party-Events etc.). Hier soll das PrEvent-Mobil Jugendliche mit Informations- und Orientierungsangeboten so früh wie möglich dort erreichen, wo der Konsum stattfindet. Die Kommunikation mit der Zielgruppe wird durch die Ansprache von Gleichaltrigen, den „Peers“ erleichtert. Dies schafft eine besondere Form von Glaubwürdigkeit, in dem die Peers sich innerhalb der Zielgruppe – ausgestattet mit Präventionsangeboten wie Alkoholtests oder „Überlebenspacks“ (z.B. Kondom, Taschentücher, Suchtinformation, Obst) in der Verteilung über „Bauchläden“ – bewegen. Dieses Peer-education-Konzept ist nur erreichbar durch eine umfassende Ausbildung der Peers zum Thema Sucht, Suchtvorbeugung, Gesprächsführung, Reflektion der eigenen Konsumgewohnheiten etc. In den persönlichen Kontakten mit den anderen Jugendlichen geben sie ihre Erfahrungen und ihr Wissen weiter. Einen Schutz- und Ruheraum innerhalb des Fahrzeugs zur Basisversorgung (Chill-out-Area) wird bereitgestellt. Das PrEvent-Mobil soll Risikobewusstes Konsumverhalten und konsumkritische Haltung fördern. Dies beinhaltet die Sensibilisierung für riskante und weniger riskante Konsummuster, die Entwicklung der Fähigkeit zwischen Genuss, Missbrauch und Abhängigkeit unterscheiden zu können, die Verbesserung der Selbsteinschätzung und Selbstreflektion und die Sensibilisierung für psychosoziale Risiko- und Schutzfaktoren. Hergestellt werden diese Ziele durch den Einsatz eines DVD-Players für Infofilme, Infobroschüren, Suchtwisstest, Rauschbrillen-Parcours, Befragung und Verlosungsaktionen. Die o.g. Sensibilisierung und positive Konnotation des Angebotes wird auch erreicht durch die kostenlose Vergabe von Wasser und den Ausschank alkoholfreier Cocktails.

Schulische Suchtprävention (3-gliedriges Gesamtkonzept)

Die Schulische Suchtprävention besteht aus 3 Hauptmodulen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Die nachfolgend beschriebenen Konzepte greifen in der praktischen Umsetzung häufig ineinander.

1. Suchtprävention in der Schule

Unter Einbeziehung von Schulleitung, Lehrkräften, Schülern und Eltern entwickeln die Schulen in Kooperation mit den Mitarbeitern der Caritas Suchtkrankenhilfe ein individuell auf die Schule abgestimmtes Suchtpräventionskonzept. Dabei können sowohl stoffgebundene Verhaltenssüchte wie Computerspiel, Glücksspiel oder / und Essstörungen im Fokus stehen. Es beinhaltet Maßnahmen, wie Fortbildungen für Lehrkräfte, die Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen, die Unterstützung bei Projekttagen, Unterrichtshilfen, regelmäßige Netzwerktreffen der Projektschulen zum Erfahrungsaustausch sowie Informations- und Ausstiegsangebote für Schüler (Raucherentwöhnungskurs, Cannabisausstiegsprogramme). Die Suchtprävention in der Schule wird ergänzt durch weitere Angebote der Suchtkrankenhilfe (z.B. Aufsuchende Arbeit in Krankenhäusern nach Alkoholintoxikation, PrEvent-Mobil, Klang meines Körpers s.u.).

2. Beratung suchtgefährdeter Jugendlicher

Für Schüler und Schülerinnen wird auch ein offenes Beratungsangebot in Form einer offenen Sprechstunde und eines offenen Gruppenangebotes vorgehalten und als Einzelgespräche zu verschiedenen suchtbefugten Themen angeboten.

Jugendliche die bereit sind, ihren Suchtmittelkonsum oder ihr suchtgefährdendes Verhalten in Frage zu stellen, sind häufig kurzentschlossen in ihrer Bereitschaft, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Längere Wartezeiten auf Termine verhindern nicht selten den Einstieg in die Beratung. Die Caritas Suchtkrankenhilfe bietet ein zeitlich kurzfristiges Beratungsangebot, das in Form von Einzelgesprächen, häufig unter Einbeziehung der Eltern erbracht wird. Ein bewährter fester Bestandteil ist der Besuch einer fachlich angeleiteten Gruppe.

3. Wanderausstellung „ Der Klang meines Körpers“

Betroffene Jugendliche (fünf Mädchen und ein Junge) erarbeiteten mit therapeutischer Begleitung die Ausstellung „ Klang meines Körpers“. Das interaktive Ausstellungsprojekt berührt und sensibilisiert auf wertschätzende und respektvolle Weise für das Thema essgestörtes Verhalten und Essstörungen. Zugleich informiert es über Möglichkeiten der Prävention und zeigt kreative Wege aus der Krankheit. Mit sehr persönlichen Bildern, Texten und ausgewählten Musikstücken spricht die Ausstellung die Besucherinnen und Besucher direkt an und gibt einen nachhaltigen Eindruck in die Gefühls- und Gedankenwelt der Jugendlichen. Der Verein Werkstatt Lebenshunger e.V. stellt die prämierte Ausstellung für den Einsatz in Schulen und Jugendeinrichtungen zur Verfügung. Die Caritas Suchtkrankenhilfe begleitet die Schulen mit praxisorientierten Schulungen für Lehrer und Schulsozialarbeiter, sowie mit Elternabenden, Führungen, Workshops und entsprechenden Materialien. Um die Nachhaltigkeit der Prävention zu gewährleisten, wird eine wöchentlich stattfindende offene Sprechstunde, das Gruppenangebot „Body meets Soul“ sowie Beratung und Behandlung für Betroffene und Angehörige angeboten.

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3262/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

"Rundum Gesund"

Sachverhalt:

Das Konzept „**rundum gesund**“ ordnet seit September 2009 kommunale Projekte und Programme in eine Gesamtstrategie ein. Basis ist das im Dezember 2006 vom Kreistag verabschiedete Aktionsprogramm Kinder- und Jugendgesundheit.

Mit Hilfe aktueller Daten der Schulneulingsuntersuchung wird der Bedarf an Maßnahmen zur Kinder- und Jugendgesundheitsförderung ermittelt, genau analysiert und konkrete Schwerpunkte für die Zukunft gesetzt.

Darunter fallen derzeit die folgenden Projekte & Programme, die in enger Abstimmung zwischen den Abteilungen Gesundheitsplanung und -förderung sowie Kinder-/Jugendärztlicher Gesundheitsdienst durchgeführt werden:

- fitnetz - das gesunde Netzwerk - Strukturqualität in der Kindertagesstätte
- Fachtagung Gesundheitsförderung - Information und Weiterbildung für Erzieherinnen und Lehrkräfte
- Fitnessolympiade
- doppelt gesund - Prävention von Anfang an
- aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier
- prokita - frühzeitige Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Suchtprävention/-beratung für suchtgefährdete Jugendliche:

- PrEventmobil (Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.)
- schulische Suchtprävention (Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.)

Ziele des Programms

- Die motorischen Fähigkeiten sind 2020 bei 87% der Kinder normal entwickelt (2013: 82%).
- Die sprachlichen Fähigkeiten sind 2020 bei 77% der Kinder normal entwickelt (2013: 72%).
- Das Verhalten ist 2020 bei 95% der Kinder normal entwickelt (2013: 90%).
- Das normale Körpergewicht ist 2020 bei 85% der Kinder erreicht (2013: 80%, 10% Übergewicht/ Adipositas, 10% Untergewicht).

fitnetz- das gesunde Netzwerk Gesundheitsfördernde Strukturen werden in den Kindertagesstätten verankert. Hierzu bilden die Einrichtungen ein Gesundheitsteam, das auf Basis einer Ist-Analyse individuelle, einrichtungsinterne gesundheitsfördernde Ziele entwickelt. Das Gesundheitsteam setzt zur Erreichung der Ziele jährlich min. eine Maßnahme um, die langfristig in die Konzeption übernommen wird. Mit dem Jahresbericht dokumentieren die Einrichtungen die Aktivitäten ihres Gesundheitsteams. Zur Unterstützung werden Beratungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen angeboten.

Die folgenden Veranstaltungen finden im Jahr 2019 für die Netzwerkmitglieder statt:

24. Januar 2019 09.00 – 16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen (Rückblick 2018 / Ausblick und Planung 2019)
25. Januar 2019 09.00 - 12.30 Uhr	Qualitätskriterien in der U3-Betreuung - Fachliche Empfehlungen und Modulbaukasten zur Konzeptionsarbeit (für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen)
05. und 06. Februar 2019 Jeweils 09.00 – 16.30 Uhr	Fortbildungsmodul II „Wie bekommen wir unsere Idee ins Leben? – Projektmanagement“
20. und 21. März 2019 Jeweils 09.00 – 16.30 Uhr	Fortbildungsmodul I Gesundheitsförderung - Um was geht es und was machen wir?
29. April 2019 13.00-16.00 Uhr	Netzwerktreffen
07. Mai 2019 10.00-17.15 Uhr	Fachtagung Gesundheitsförderung „Gesund sein, gesund leben und gesund bleiben – Highlights aus 15 Jahren“
23. Mai 2019 09.00-16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt „für alle“
09. Juli 2019 09.00 - 12.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt für KiTa- Leitungen und stellvertretende Leitungen (Rückblick 24. Januar 2019 – Was haben wir uns vorgenommen und wo stehen wir jetzt?)
September 2019 15.00 - 17.00 Uhr	Medizinischer Fachvortrag (Datum und Thema stehen noch nicht fest)

10. Oktober 2019 09.00-16.30 Uhr	fitnetz- Werkstatt „für alle“
29. Oktober 2019 14.00-16.30 Uhr	Netzwerktreffen Nord-West
30. Oktober 2019 14.00-16.30 Uhr	Netzwerktreffen Nord-Ost & Süd

doppelt gesund – Prävention von Anfang an

Eine Schwangerschaft ist für die meisten werdenden Eltern ein Grund zur Freude. Aber auch viele Unsicherheiten stehen an der Tagesordnung: Was darf ich noch essen und wie viel? Wie ernähre ich mich ausgewogen? Welchen Sport darf ich mit Babybauch noch weiter ausführen? Fragen über Fragen und genau hier setzt das Projekt „doppelt gesund“ an, das vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss kostenlos veranstaltet wird.

In 10 Kurseinheiten werden die Teilnehmerinnen in zwei Stunden wöchentlich über die Themenbereiche gesunde Ernährung, Bewegung sowie Erziehung und Gesundheitsfragen im ersten Lebensjahr des Kindes aufgeklärt. Das fünfköpfige Gesundheitsteam wechselt sich mit theoretischen und praktischen Einheiten ab. Gymnastik, Nordic - Walking und gemeinsames Kochen stehen ebenso auf dem Plan wie die Vermittlung von Elternkompetenz oder Tipps zum Stillen.

Ziel ist es, den werdenden Müttern und Vätern einen gesunden Lebensstil zu vermitteln. Besonders Schwangere sind sehr sensibel und motiviert, wenn es darum geht, ihre Verhaltensweisen zu verändern. Neben dem gesunden Lebensstil geht es darum, den Frauen Vertrauen in die eigenen intuitiven Fähigkeiten zu geben.

Das Rundum- Paket, die vielseitige Beratung, der soziale Austausch und die gute Kursatmosphäre sind die Erfolgsfaktoren für das präventive Kursprogramm.

Der doppelt gesund - Kurs richtet sich an alle werdenden Mütter ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche.

Seit Mai 2011 nahmen bisher **753 Schwangere** begeistert am Kursprogramm teil. **83 Präventionskurse** wurden in Familienzentren in Neuss, Dormagen, Jüchen und Grevenbroich insgesamt durchgeführt. Seit 2014 finden 2mal jährlich doppelt gesund-Männerabende „Ich werde Vater“ statt. Angelehnt an das Kursprogramm können sich werdende Väter, unter Anleitung eines Väterberaters, ganz unter sich austauschen. Das Präventionsprogramm erreicht somit nicht nur die Schwangere, sondern die ganze Familie. Vom Ungeborenen bis hin zu den Großeltern, werden gesundheitsförderliche Informationen weitergetragen und gesunde Verhaltensweisen gestärkt.

aufgeweckt – gesundes Aufwachsen im Quartier

Mit dem Projekt „aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier“ begleitet der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss seit 2014 Eltern, Kinder und Erzieher/innen im Stadtteil Neuss-Weckhoven und seit 2017 auch in Neuss-Erftal.

Der innovative Ansatz von „aufgeweckt“ besteht in der Entwicklung einer Präventionskette, einer ununterbrochenen Begleitung der (werdenden) Eltern und der Kinder ab der Schwangerschaft bis einschließlich der Grundschulzeit. Der Aufbau der Präventionskette richtet sich individuell nach den Bedürfnissen im Stadtteil, die Maßnahmen werden partizipativ mit den Akteuren erarbeitet sowie bereits bestehende Programme miteinander verzahnt. Das vorhandene Netzwerk wird dabei konsequent genutzt und – bei Bedarf – erweitert.

Die Ergebnisse der ersten Projektphase (2014-2016) wurden von der Deutschen Sporthochschule Köln wissenschaftlich ausgewertet. Hier bestätigte sich, dass das Projekt im richtigen Setting stattfindet und dass die Fortbildungsmaßnahmen zielgruppenspezifisch ausgewählt, gut angenommen und Inhalte in den Alltag integriert werden. Ferner wurde die Partizipation aller Teilnehmer überaus positiv bewertet und stellt die große Stärke des Projektes dar. Das Projekt wird zunächst bis Ende 2020 weitergeführt, da insgesamt neun Krankenkassen der weiteren Förderung und Ausweitung zugestimmt haben. Im Zuge dessen wurde das Angebot auf den Stadtteil Neuss-Erfttal und nun auch auf die Grundschule in Weckhoven ausgeweitet. Seit Beginn des Projektes im Jahr 2014 fanden 110 Elternkurse zu den Themen Erste Hilfe, Prävention in der Schwangerschaft, Erziehung und Ernährung statt. Gleichzeitig bildeten sich Erzieherinnen und Erzieher in 67 Veranstaltungen fort. Neben den 2017 neu hinzugekommenen Angeboten im Bereich Bewegung und Entspannung starten verschiedene Kurse auch in der Grundschule in Weckhoven: In 2018 nahmen 79 Kinder der zweiten Klassen an der neu konzipierten Fortbildung „Körperpflege und Hygiene“ teil. Im Januar und Februar 2019 wurden für die Erstklässler Entspannungskurse angeboten und ab April 2019 folgen Praxiseinheiten zum Thema „gesundes Frühstück“. Im Bereich „Ernährung“ werden außerdem in den Kitas auf Wunsch der Eltern seit Anfang 2019 Eltern-Kind-Kochkurse angeboten.

Seit 2014 wurden insgesamt 862 Kinder in den Stadtteilen Neuss - Weckhoven und Erfttal zu Beginn der Kindergartenzeit durch die Kinderärztin untersucht. Im Alter von vier Jahren werden die Kinder erneut untersucht und dann abschließend im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung. Alle Untersuchungen werden durch dieselbe Kinderärztin durchgeführt, um den jeweiligen Entwicklungsstand stets aus dem gleichen Blickwinkel beurteilen zu können. Des Weiteren ist es hilfreich, wenn die Kinder mit der untersuchenden Person vertraut sind.

Eine Langzeitstudie in Kooperation mit der Rheinischen Fachhochschule Köln sowie verschiedenen Krankenkassen soll zeigen, inwieweit sich „aufgeweckt“ positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Denn im Rahmen des Projektes erhalten Eltern und Erzieher gezielte Tipps und Anregungen zur Förderung und gegebenenfalls Therapie ihrer Kinder. Eine Projektskizze und entsprechende Datenschutzvereinbarungen sind aktuell in Arbeit.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedensten Akteure im Projekt haben eine Vorreiterfunktion in Bezug auf Strategie und praktische Umsetzung des Präventionsgesetzes.

Finanziell unterstützt wird das Projekt durch den BKK-Landesverband NORDWEST, die Barmer, die energie BKK, die pronova BKK, die Techniker Krankenkasse, die AOK Rheinland/Hamburg, die Knappschaft, die DAK Gesundheit und die IKK classic.

prokita – frühzeitige Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

„prokita“ ist ein im Jahr 2003 vom Kinder-/ Jugendärztlichen Gesundheitsdienst (KJGD) des Rhein- Kreises Neuss entwickeltes Programm zur frühzeitigen Förderung von Kindern in

Kindertagesstätten. Das Programm wurde 2004 mit dem Deutschen Präventionspreis und im Jahr 2007 im Rahmen einer Best-Practice-Studie durch die Konrad-Adenauer-Stiftung ausgezeichnet.

Es dient dazu, Eltern und Erzieherinnen gezielte, bedarfsgerechte Hinweise und Empfehlungen zu den Förderbedürfnissen und einem eventuellen Therapiebedarf ihrer vierjährigen Kinder zwei Jahre vor der Einschulung zu geben. Das Programm versteht sich als offenes Angebot und wird überwiegend in Stadtteilen mit Merkmalen sozialer Benachteiligung durchgeführt. Die Freiwilligkeit und das Einverständnis der Eltern zur Teilnahme stellen eine wesentliche Voraussetzung für die kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten zum Wohle des Kindes dar. Im Rhein – Kreis Neuss wird jährlich ungefähr jedes fünfte Kind im Alter von vier Jahren zwei Jahre vor der Einschulung auf seine schulischen Vorläuferfertigkeiten untersucht. Insgesamt sind seit 2003 **7638** Vierjährige untersucht worden.

Diese jährlich durchgeführte kinderärztliche Untersuchung findet vor Ort in der Kindertagesstätte statt.

Bausteine des Programms sind:

- Eingehende kinderärztliche Untersuchung
- Eltern-/ ErzieherInnenberatung
- Stärkung der Elternkompetenzen
- Integrationsunterstützung für Familien mit Migrationshintergrund
- Angebot eines Erziehungskompetenztrainings

Untersuchungsinhalte sind:

- Seh- und Hörfähigkeit
- Seh- und Hörwahrnehmung und –verarbeitung
- Sprachentwicklung
- Visuelle und visuomotorische Fähigkeiten
- Grob- und feinmotorische Fähigkeiten
- Zahlen- und Mengenbegriffe
- Psychosoziale Entwicklung

Die Auswertungen der Untersuchungsergebnisse zeigen, dass ein besonderer Bedarf an gezielten Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache als Schlüsselkompetenz der Lernentwicklung besteht. Weiterhin zeigt noch etwa jedes dritte Kind deutliche Unsicherheiten im Bereich der Visuo-/ Graphomotorik. Einen erhöhten Förderbedarf weisen auch die erhobenen Befunde im Bereich der visuellen Informationsverarbeitung, der pränumerischen Fähigkeiten und der Mengenbegriffe auf.

Mit Hilfe der Schulneulingsuntersuchungsergebnisse im Sprachbereich kann nachgewiesen werden, dass eine deutliche Verringerung der förderbedürftigen Sprachauffälligkeiten zum Zeitpunkt der Einschulung vorliegt.

Die nahezu 100%-ige Inanspruchnahme des prokita – Angebotes durch die angesprochenen Familien belegt eine sehr hohe Akzeptanz bei den Zielgruppen.

Das PrEvent-Mobil wird in verschiedenen Präventionsbereichen eingesetzt: In Schulen bei so genannten Schwerpunktwochen Sucht, bei Schulfesten etc., aber auch auf Festen mit bereits konsumierenden Jugendlichen (Karneval, Schützenfeste, Party-Events etc.). Hier soll das PrEvent-Mobil Jugendliche mit Informations- und Orientierungsangeboten so früh wie möglich dort erreichen, wo der Konsum stattfindet. Die Kommunikation mit der Zielgruppe wird durch die Ansprache von Gleichaltrigen, den „Peers“ erleichtert. Dies schafft eine besondere Form von Glaubwürdigkeit, in dem die Peers sich innerhalb der Zielgruppe – ausgestattet mit Präventionsangeboten wie Alkoholtests oder „Überlebenspacks“ (z.B. Kondom, Taschentücher, Suchtinformation, Obst) in der Verteilung über „Bauchläden“ – bewegen. Dieses Peer-education-Konzept ist nur erreichbar durch eine umfassende Ausbildung der Peers zum Thema Sucht, Suchtvorbeugung, Gesprächsführung, Reflektion der eigenen Konsumgewohnheiten etc. In den persönlichen Kontakten mit den anderen Jugendlichen geben sie ihre Erfahrungen und ihr Wissen weiter. Einen Schutz- und Ruheraum innerhalb des Fahrzeugs zur Basisversorgung (Chill-out-Area) wird bereitgestellt. Das PrEvent-Mobil soll Risikobewusstes Konsumverhalten und konsumkritische Haltung fördern. Dies beinhaltet die Sensibilisierung für riskante und weniger riskante Konsummuster, die Entwicklung der Fähigkeit zwischen Genuss, Missbrauch und Abhängigkeit unterscheiden zu können, die Verbesserung der Selbsteinschätzung und Selbstreflektion und die Sensibilisierung für psychosoziale Risiko- und Schutzfaktoren. Hergestellt werden diese Ziele durch den Einsatz eines DVD-Players für Infofilme, Infobroschüren, Suchtwisstest, Rauschbrillen-Parcours, Befragung und Verlosungsaktionen. Die o.g. Sensibilisierung und positive Konnotation des Angebotes wird auch erreicht durch die kostenlose Vergabe von Wasser und den Ausschank alkoholfreier Cocktails.

Schulische Suchtprävention (3-gliedriges Gesamtkonzept)

Die Schulische Suchtprävention besteht aus 3 Hauptmodulen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Die nachfolgend beschriebenen Konzepte greifen in der praktischen Umsetzung häufig ineinander.

1. Suchtprävention in der Schule

Unter Einbeziehung von Schulleitung, Lehrkräften, Schülern und Eltern entwickeln die Schulen in Kooperation mit den Mitarbeitern der Caritas Suchtkrankenhilfe ein individuell auf die Schule abgestimmtes Suchtpräventionskonzept. Dabei können sowohl stoffgebundene Verhaltenssüchte wie Computerspiel, Glücksspiel oder / und Essstörungen im Fokus stehen. Es beinhaltet Maßnahmen, wie Fortbildungen für Lehrkräfte, die Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen, die Unterstützung bei Projekttagen, Unterrichtshilfen, regelmäßige Netzwerktreffen der Projektschulen zum Erfahrungsaustausch sowie Informations- und Ausstiegsangebote für Schüler (Raucherentwöhnungskurs, Cannabisausstiegsprogramme). Die Suchtprävention in der Schule wird ergänzt durch weitere Angebote der Suchtkrankenhilfe (z.B. Aufsuchende Arbeit in Krankenhäusern nach Alkoholintoxikation, PrEvent-Mobil, Klang meines Körpers s.u.).

2. Beratung suchtgefährdeter Jugendlicher

Für Schüler und Schülerinnen wird auch ein offenes Beratungsangebot in Form einer offenen Sprechstunde und eines offenen Gruppenangebotes vorgehalten und als Einzelgespräche zu verschiedenen suchtbefragenden Themen angeboten.

Jugendliche die bereit sind, ihren Suchtmittelkonsum oder ihr suchtgefährdendes Verhalten in Frage zu stellen, sind häufig kurzentschlossen in ihrer Bereitschaft, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Längere Wartezeiten auf Termine verhindern nicht selten den Einstieg

in die Beratung. Die Caritas Suchtkrankenhilfe bietet ein zeitlich kurzfristiges Beratungsangebot, das in Form von Einzelgesprächen, häufig unter Einbeziehung der Eltern erbracht wird. Ein bewährter fester Bestandteil ist der Besuch einer fachlich angeleiteten Gruppe.

3. Wanderausstellung „ Der Klang meines Körpers“

Betroffene Jugendliche (fünf Mädchen und ein Junge) erarbeiteten mit therapeutischer Begleitung die Ausstellung „ Klang meines Körpers“. Das interaktive Ausstellungsprojekt berührt und sensibilisiert auf wertschätzende und respektvolle Weise für das Thema essgestörtes Verhalten und Essstörungen. Zugleich informiert es über Möglichkeiten der Prävention und zeigt kreative Wege aus der Krankheit. Mit sehr persönlichen Bildern, Texten und ausgewählten Musikstücken spricht die Ausstellung die Besucherinnen und Besucher direkt an und gibt einen nachhaltigen Eindruck in die Gefühls- und Gedankenwelt der Jugendlichen. Der Verein Werkstatt Lebenshunger e.V. stellt die prämierte Ausstellung für den Einsatz in Schulen und Jugendeinrichtungen zur Verfügung. Die Caritas Suchtkrankenhilfe begleitet die Schulen mit praxisorientierten Schulungen für Lehrer und Schulsozialarbeiter, sowie mit Elternabenden, Führungen, Workshops und entsprechenden Materialien. Um die Nachhaltigkeit der Prävention zu gewährleisten, wird eine wöchentlich stattfindende offene Sprechstunde, das Gruppenangebot „Body meets Soul“ sowie Beratung und Behandlung für Betroffene und Angehörige angeboten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3253/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde - Berichtszeitraum 2017/2018

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) hat die zuständige Behörde für den Zeitraum von 2 Jahren einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der entsprechende Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 ist beigelegt. Die Verwaltung steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den „Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde – Berichtszeitraum 2017/2018“ zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Gesamtfassung Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2017 2018

Tätigkeitsbericht 2017/2018
WTG-Behörde





Liebe Leserinnen und Leser,

die Überprüfung von Pflegeeinrichtungen und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kreisverwaltung. Sie dient dem unmittelbaren Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und leistet einen Beitrag zu deren Lebensqualität.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene stellt den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen und Neuerungen. Hiervon werden auch die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung betroffen sein. In der Altenpflege spüren wir die Auswirkungen des demographischen Wandels durch die Zunahme der Zahl der Menschen, die auf pflegerische Hilfsangebote angewiesen sind. Gleichzeitig erfordert die Situation auf dem Arbeitsmarkt in der Pflege besondere Anstrengungen, mehr Fachkräfte zu gewinnen.

Der vorliegende Bericht der WTG-Behörde zeigt, dass die Menschen im Rhein-Kreis Neuss in allen Wohnformen im Sinne des WTG auf die Prüfungen und die damit verbundene Qualitätssicherung durch die Kreisverwaltung vertrauen können. In nur wenigen Einrichtungen war ordnungsbehördliches Handeln erforderlich, und die weit überwiegende Anzahl der Häuser bei uns leistet so gute Arbeit, dass es gar nicht erst zu Beschwerden bei der „Heimaufsicht“ kommt.

Ein gutes Pflege- und Betreuungsniveau in den kommenden Jahren aufrecht zu erhalten, ist eine Herausforderung, der sich der Rhein-Kreis Neuss weiter engagiert stellen wird. Mit der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ nach dem Alten- und Pflegegesetz, der Erstellung der Fachstudie „Pflege junger Menschen im Rhein-Kreis Neuss“, der überregional bekannten „Pflegefinder-App“ und dem „Bündnis für Pflegeausbildung“ sind wir im Rhein-Kreis Neuss dabei weiter auf einem guten Weg.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-Jürgen Petrauschke". The signature is written in a cursive, flowing style.

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Berichtsjahre 2017 und 2018 gemäß § 14 Abs. 11 WTG

Inhalt

Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)	3
Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde	4
Mitarbeiter der WTG-Behörde	4
Ansprechpartner der WTG-Behörde	5
Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)	6
Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	6
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	7
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2018)	7
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2018)	8
Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	8
Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	11
Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2017 und 2018.....	12
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	14
Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	15
Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	16
3. Angebote des Servicewohnens	17
Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	17
4. Ambulante Dienste	18
Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018).....	18
5. Gasteinrichtungen	19
Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)	19
Mitwirkung und Mitbestimmung	20
Fazit und Ausblick	21

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter

Die WTG-Behörde stellt sich vor

Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde besteht darin, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Nutzer und ihrer Angehörigen und Betreuer, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Betreiber von Leistungsangeboten vor.

Zudem prüft die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der in den Geltungsbereich des WTG fallenden Leistungsangebote von diesen erfüllt werden.

Die Wichtigkeit der Arbeit der WTG-Behörde zeigt sich auch darin, dass viele Entscheidungen in Abstimmung mit dem Amtsleiter sowie dem Kreisdirektor und dem Landrat getroffen werden.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nimmt die WTG-Behörde auch an den vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) organisierten Dienstbesprechungen in Düsseldorf teil. In den Sitzungen werden häufig Anwendungsfragen zum WTG sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert und besprochen.

Darüber hinaus fallen noch weitere - nicht gesetzlich vorgeschriebene - Aufgaben in den Tätigkeitsbereich der WTG-Behörde. Unter anderem organisiert die WTG-Behörde seit vielen Jahren den Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen, welcher mehrmals im Jahr stattfindet und zu dem alle Einrichtungsleitungen der vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss eingeladen sind. In den beiden Berichtsjahren fanden insgesamt sechs Treffen statt, in denen jeweils aktuelle gesetzliche und politische Entwicklungen besprochen wurden, z. B. wurden die Ergebnisse aus dem Gutachten der örtlichen Bedarfsplanung vorgestellt. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis wurde auch die erfolgreiche „Heimfinder-App“ (mittlerweile „Pflegefinder-App“) auf den Weg gebracht.

Außerdem hat die WTG-Behörde in den beiden Berichtsjahren noch Fortbildungen für die Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss zu verschiedensten Themen rund um Pflege und Demenz angeboten. Veranstaltet im Kreishaus Grevenbroich, fanden sie bei den Pflegeeinrichtungen großen Anklang. 2017 und 2018 wurden jeweils fünf Veranstaltungen mit insgesamt 200 Teilnehmern durchgeführt.

Zusammen mit dem Gesundheitsamt übernimmt die WTG-Behörde auch einzelne Kurse an der St. Elisabeth-Akademie in Buschhausen, dem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege

(Hildegard Pautsch-Bildungszentrum). Dort stellen sich die zuständigen Mitarbeiter den angehenden Pflegefachkräften in Person und Funktion vor und erläutern ihre Tätigkeiten sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Des Weiteren ist die WTG-Behörde mit regionalen Arbeitskreisen vernetzt, die zum kollegialen Austausch zwischen anderen WTG-Behörden und den zuständigen Bezirksregierungen dienen.

Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde

Vorschrift	Tätigkeit
§ 11 Abs. 1 WTG	Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer
§ 12 Abs. 2 WTG	Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden
§ 14 WTG	Überwachung der Leistungsangebote durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen
§ 15 Abs. 1 WTG	Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln
§ 15 Abs. 2 WTG	Erlass von Anordnungen zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Nutzerwohls und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten
§ 15 Abs. 2 WTG	Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer
§ 15 Abs. 2,3 WTG	Untersagung des Betriebes eines Leistungsangebots
§ 15 Abs. 5 WTG	Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiter eines Leistungsangebots
§ 17 WTG	Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung (PKV) sowie Trägern der Sozialhilfe
§ 42 WTG	Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
	Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für Nutzer, Angehörige und Vertretungsgremien
	Mitwirkung in Arbeitskreisen
§ 14 Abs. 11 WTG	Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsbericht)

Mitarbeiter der WTG-Behörde

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dem Kreissozialamt unter der Leitung von Herrn Siegfried Henkel zugeordnet und verfügt über derzeit 3 Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und

bei Fragestellungen rund um die Themen Hygiene und Infektionsschutz arbeitet die WTG-Behörde eng mit dem von Herrn Dr. Michael Dörr geleiteten Kreisgesundheitsamt in Person von Herrn Klaus Stutz (Gesundheitsaufseher) sowie im Bereich der Arzneimittelsicherheit mit der Amsapothekerin Frau Antje Mierisch und ihrer Kollegin Frau Gudrun Pietruska-Wulf zusammen.

Des Weiteren besteht eine gute Verbindung zur von Herrn Gerd Gallus geleiteten Leistungsabteilung des Kreissozialamtes, da der Rhein-Kreis Neuss auch als örtlicher Träger der Sozialhilfe fungiert. Frau Bieberich-Muckel als Pflegesachverständige des Kreises unterstützt die WTG-Behörde ebenfalls in ihrer Arbeit, oftmals bei Einzelbeschwerden, aber auch bei Regel- und Anlassprüfungen.

Baurechtliche Fragestellungen, insbesondere bei Neubauten oder Umbauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen, werden gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erörtert und abgestimmt.

Außerdem arbeitet man auch unabhängig von der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtung gut mit der Knappschaft in Bochum als Landesverband der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherungen (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (PKV) zusammen.

Ansprechpartner der WTG-Behörde

Mitarbeiter	Funktion, Tätigkeit	Kontaktdaten
Mertens, Marcus	Produktgruppenleitung	Tel.: 02181 / 6015030 Fax: 02181 / 60185030 Mail: marcus.mertens@rhein-kreis-neuss.de
Böhme, Christian	Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege, Gasteinrichtungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste	Tel.: 02181 / 6015036 Fax: 02181 / 60185036 Mail: christian.boehme@rhein-kreis-neuss.de
Schiffer, Birgit	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege, Fortbildungsplanung	Tel.: 02181 / 6105019 Fax: 02181 / 60185019 Mail: birgit.schiffer@rhein-kreis-neuss.de
Raecher, Sabine	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe und Wohngemeinschaften	Tel.: 02181 / 6015736 Fax: 02181 / 60185736 Mail: sabine.raecher@rhein-kreis-neuss.de

Die WTG-Behörde ist wie folgt zu erreichen:

Rhein-Kreis Neuss
 Der Landrat
 WTG-Behörde
 Lindenstraße 2-6
 41515 Grevenbroich
 Email: wtg@rhein-kreis-neuss.de

Hinweise und Beschwerden können auch über ein auf der Homepage des Kreises eingerichtetes Portal an das WTG-Team weitergeleitet werden. Das Portal ist über den folgenden Link zu erreichen:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege/maengelmelder/index.php>

Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)

Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG
Neuss	84
Grevenbroich	30
Dormagen	23
Kaarst	23
Meerbusch	24
Korschenbroich	15
Jüchen	17
Rommerskirchen	6
Gesamt	222

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Man spricht von einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Die Einrichtung muss den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einrichtung ist in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.
3. Die Einrichtung wird entgeltlich betrieben.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbstständige Einheit mit einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbietern erbracht werden.

Dieser Angebotstyp umfasst die „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs- / Pflegeleistungen miteinander verbunden sind.

Außerdem gibt es im Rhein-Kreis Neuss zwei „Spezialeinrichtungen“, die keine Pflegeeinrichtungen im klassischen Sinne sind, allerdings aufgrund ihres jeweiligen Gesamtkonstruktes als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in den Geltungsbereich des WTG fallen.

Hierbei handelt es sich um die Seniorengemeinschaft St. Andreas im Kloster Langwaden mit 29 Plätzen sowie die Park-Residenz in Neuss mit 25 Plätzen. Diese beiden Einrichtungen wurden in den beiden Berichtsjahren ebenfalls im Rahmen von WTG-Prüfungen kontrolliert.

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2018)

Kommune	Dezember 2016			Dezember 2018		
	Einrichtungen	Plätze	davon KZP	Einrichtungen	Plätze	davon KZP
Neuss	13	1223	62	13	1223	80
Grevenbroich	8	716	43	8	694	41
Dormagen	7	548	32	7	548	40
Kaarst	4	291	8	4	286	13
Meerbusch	6	554	27	6	554	25
Korschenbroich	4	321	20	4	321	13
Jüchen	2	205	16	2	191	16
Rommerskirchen	2	160	10	2	160	9
Gesamt	46	4018	218	46	3977	237

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2018)

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	7	228
Grevenbroich	4	122
Dormagen	1	30
Kaarst	1	30
Meerbusch	3	61
Korschenbroich	-	-
Jüchen	5	70
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	20	541

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und / oder Suchterkrankungen	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	12	172
Grevenbroich	3	86
Dormagen	3	58
Kaarst	2	33
Meerbusch	-	-
Korschenbroich	1	16
Jüchen	-	-
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	21	365

Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Wegen des umfassenden Schutzbedürfnisses der Nutzer in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sieht der Gesetzgeber auch eine Reihe von Anforderungen vor, die jeder Leistungsanbieter zu erfüllen hat. Im Verhältnis zu den weiteren Angebotsformen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, sind für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot speziell die Anforderungen an die Wohnqualität und an das vorzuhaltende Personal sowie an die Mitwirkung und Mitbestimmung der in diesen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen die Anforderungen recht hoch.

Die WTG-Behörde überprüft die vollstationären Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, wobei der Turnus nach ihrem Ermessen auf zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Unabhängig davon muss die WTG-Behörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht eingehalten werden; in der Regel bei Beschwerden (sog. Anlassprüfungen).

Für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen hat das MAGS (früher MGEPA) den WTG-Behörden einen Rahmenprüfkatalog an die Hand gegeben, der landesweit als einheitliches Prüfinstrument während der Prüfungen genutzt werden soll.

Im Berichtsjahr 2017 hat die WTG-Behörde in den vollstationären Pflegeeinrichtungen 26 Regelprüfungen durchgeführt. Außerdem kamen 30 Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe hinzu. Der gesetzliche Prüfauftrag für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot konnte somit in diesem Jahr unter Berücksichtigung der bereits 2016 durchgeführten Prüfungen vollständig erfüllt werden, obwohl in den vollstationären Pflegeeinrichtungen noch zusätzlich 25 Anlassprüfungen und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zwei Anlassprüfungen durchgeführt werden mussten.

Im Folgejahr 2018 reduzierte sich die Zahl der durchgeführten Regelprüfungen aufgrund der hohen Zahl der „mangelfreien“ Ergebnisse in 2017 und der damit verbundenen möglichen Ausdehnung des Prüfrhythmus auf zwei Jahre recht deutlich. So wurden 21 vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 16 Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelhaft überprüft. Hinzu kamen zwei Anlassprüfungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die hohe Zahl von über 30 Anlassprüfungen in der Altenpflege.

Zu den Anlassprüfungen sei gesagt, dass diese meistens nicht mit dem gleichen zeitlichen Umfang wie eine Regelprüfung durchgeführt werden, da meist lediglich der Beschwerdegrund beleuchtet wird, z. B. durch Kontrollen der Dienstpläne oder Auswertung der Personalstruktur, aber auch durch Einzelfallprüfungen im Bereich der pflegerischen Versorgung sowie der Pflegeplanung und Pflegedokumentation.

Teilweise konnte man eingehende Beschwerden auch während der Regelprüfungen abarbeiten oder auch die gute Zusammenarbeit mit dem MDK nutzen, um in Einzelfällen anlassbezogene Prüfungen durch diese Prüfinstanz durchführen zu lassen.

Im Nachgang zu den Regelprüfungen ist von der WTG-Behörde ein Prüfbericht zu verfassen, in welchem dem Leistungsanbieter die festgestellten Mängel mitgeteilt und Handlungsempfehlungen zur Mängelbeseitigung gegeben werden. Je nach Schwere der Mängel werden mit dem Prüfbericht auch Anordnungen erlassen, denen der Leistungsanbieter zur Abstellung der Mängel Folge zu leisten hat. Außerdem muss die WTG-Behörde nach jeder Prüfung einen Ergebnisbericht erstellen, der auf der Website des Rhein-Kreises Neuss für jedermann einsehbar ist. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte bedeutet einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die WTG-Behörde, da hierbei zusätzliche Arbeitsschritte anfallen. Insbesondere müssen die festgestellten Mängel eingestuft und bewertet werden. Außerdem muss ein formelles Anhörungsverfahren durchgeführt werden und die Berichte sind regelmäßig zu aktualisieren.

(Die Ergebnisberichte findet man im Internet unter folgendem Link:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege/pruefberichte-heimaufsicht-wtg-behoerde/index.html>)

Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Art der Prüfung	2017	2018
Regelprüfung im Bereich Pflege	26	21
Regelprüfung im Bereich Eingliederungshilfe	30	16
Regelprüfung Spezial	1	2
Anlassprüfung im Bereich Pflege	25	32
Anlassprüfung im Bereich Eingliederungshilfe	2	2
Gesamt	84	73

Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

In den beiden Berichtsjahren ist eine Vielzahl an Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Häufig wurden in einer Beschwerde mehrere Punkte aufgeführt. Insbesondere die Punkte der mangelnden Personalausstattung und der fehlerhaften Personaleinsatzplanung wurden oftmals mit Mängeln in der Pflege verknüpft.

Von den Beschwerden im Jahr 2017 waren lediglich 16 von 46 vollstationäre Pflegeeinrichtungen betroffen und im Jahr 2018 waren es 18 von 46 Häusern. Insgesamt gingen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden über 21 von 46 Einrichtungen bei der WTG-Behörde ein, wovon 10 Häuser lediglich eine Beschwerde vorzuweisen hatten. Das bedeutet, dass der WTG-Behörde aus den weiteren 25 Einrichtungen keine negativen Feststellungen durch Nutzer, Angehörige oder Mitarbeiter angezeigt worden sind und alle Beteiligten dort mit der geleisteten Arbeit überwiegend zufrieden waren und aufgetretene Probleme im direkten Kontakt erörtert und gelöst werden konnten. Die Zahl der Einrichtungen, über die Beschwerden eingegangen sind, war damit gegenüber dem Berichtszeitraum 2015/2016 weiter rückläufig. In der weit überwiegenden Zahl deutet die geringe Beschwerdequote auf gefestigte Strukturen in den Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet hin.

Insgesamt konnte in den beiden Berichtsjahren eine hohe Zahl an Beschwerden festgestellt werden, die sich mehrheitlich auf Einrichtungen beschränkten, deren Personalausstattung problematisch war. Dies hängt auch mit der Personalknappheit auf dem Pflegemarkt zusammen. Da in solchen Fällen immer wieder freiwillige Belegungsverzichte der Betreiber und in Einzelfällen auch ein ordnungsbehördlicher Belegungsstopp notwendig waren, steht eine nicht geringe Zahl an Pflegeplätzen aufgrund des Fachkräftemangels im Kreisgebiet nicht für eine Belegung zur Verfügung.

Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Personaleinsatz und in Verbindung damit auf die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen. Es wurden der WTG-Behörde aber auch Mängel in der Arzneimittelversorgung, in der Speisenversorgung und im Umgang mit den Bewohnern und Angehörigen gemeldet.

Der überwiegende Teil der an die WTG-Behörde herangetragenen Beschwerden war nur teilweise begründet oder im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen gänzlich unbegründet. Insbesondere bei Beschwerden über die personelle Ausstattung bestehen zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Beschwerdeführer und den gesetzlichen Vorgaben teils große Differenzen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es im Jahr 2017 drei Beschwerden über mangelnde Personalausstattung sowie schlechte pflegerische Versorgung und hygienische Aspekte. 2018 gab es zwei Beschwerden über Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Wie bereits erwähnt, wurden diese Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen auf ihre Begründetheit überprüft. In Relation zur Zahl der Einrichtungen ist die Zahl von fünf Beschwerden sehr gering. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass eine auskömmliche Personalausstattung, die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der unterschiedlichen Personenkreise sichergestellt werden kann, zur Vermeidung von Problemen und Konflikten und damit letztlich zur Vermeidung von Beschwerden beiträgt.

Bestätigten sich die beklagten Mängel ganz oder teilweise, fand durch die WTG-Behörde eine Beratung des Leistungsanbieters zur Abstellung der Mängel und Verbesserung der Versorgungsqualität statt. Je nach Schwere der Mängel wurden auch Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, die der Leistungsanbieter innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hatte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der WTG-Behörde in Form von unangekündigten Besuchen in den Einrichtungen kontrolliert.

Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die WTG-Behörde überwacht die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen sowie im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden WTG-Prüfungen. Mindestens einmal jährlich müssen alle Seniorenpflegeeinrichtungen ihre Personalstruktur der WTG-Behörde schriftlich melden. Werden die Anforderungen nach dem Gesetz nicht eingehalten, ist eine quartalsweise Meldung erforderlich. Einige Einrichtungen mussten bei der Feststellung weiterer wesentlicher Mängel, z. B. in der direkten Pflege der Bewohner, ihre Personaldaten in noch engmaschigeren Abständen vorlegen.

Für das Berichtsjahr 2017 ergaben sich daher 112 gesonderte Überprüfungen der Personalstruktur. Im Berichtsjahr 2018 wurden 115 Prüfungen der Personalstruktur durchgeführt. Hinzu kamen noch die Überprüfungen der Personalstruktur während der regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen der WTG-Behörde.

Durch diese engmaschigen Kontrollen können negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Außerdem kann die Umsetzung behördlicher Anordnungen kontrolliert werden. In den entsprechenden Einrichtungen werden zum Beispiel auch unangekündigt die Dienstpläne kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Versorgung der Nutzer angemessen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen kann.

In fünf Fällen haben die Einrichtungsbetreiber nach Feststellungen der WTG-Behörde und entsprechenden Absprachen einen freiwilligen Aufnahmeverzicht erklärt. In weiteren drei Fällen

hat die WTG-Behörde einen Belegungsstopp durch ordnungsbehördliche Verfügung erlassen, da dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles notwendig war.

Zu den weiteren Tätigkeiten der WTG-Behörde gehört auch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Um die Eignung zu überprüfen, haben die Leistungsanbieter bestimmte Unterlagen einzureichen, insbesondere die Berufsurkunde und ein amtliches Führungszeugnis. Außerdem wird ein zeitnahes gemeinsames Gespräch angestrebt, um sich gegenseitig bekanntmachen zu können.

Im Jahr 2017 wurden 16 neue Pflegedienstleitungen und 4 neue Einrichtungsleitungen bei der WTG-Behörde gemeldet. 2018 waren es 8 Pflegedienstleitungen und 7 Einrichtungsleitungen.

Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2017 und 2018

Beschwerdeaspekte auf Basis des Rahmenprüfkataloges	2017	2018
Kategorie 1: Qualitätsmanagement	0	0
Kategorie 2: Personelle Ausstattung	27	22
Personalausstattung	17	10
Personaleinsatzplanung	10	12
Kategorie 3: Wohnqualität	8	8
Hygiene	6	3
Umbau	2	0
Bauliche Mängel	0	2
Diebstahl	0	1
Lärmbelästigung	0	1
Überschreitung der Kurzzeitpflegeplätze	0	1
Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung	2	3
Speisenqualität	2	3
Eingeschränkte Wählbarkeit des Ortes der Mahlzeiteinnahme	0	0
Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	2	1
unrechtmäßiges Besuchsverbot	2	1
Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung	30	29

direkte Pflege (Pflegezustand)	15	11
Pflegeplanung	2	3
Wundversorgung	0	3
Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen	0	0
Arzneimittelversorgung	3	4
Sterbebegleitung	1	0
Mobilisierung von Nutzern	1	0
Sturzprophylaxe	0	0
Einsatz / Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln	1	1
Umgang von Mitarbeitern mit Nutzern und Angehörigen	1	0
Mangelnde Absprache zwischen Personal und Angehörigen	2	1
Kommunikation mit Ärzten	0	2
Einschränkung der freien Arztwahl	0	1
Organisation von Terminen (Arztbesuche, Fußpflege, usw.)	2	1
Nutzer mit Weglaufendenzen	2	2
Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung	2	4
Unzureichende Information vor Einzug / mangelnde Absprache	2	1
Taschengeldverwaltung	1	1
Heimkostenabrechnung	3	2
Gesamt	75	67

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Berichtszeitraum keine Beschwerde über die Anwendung oder Unterlassung freiheitsentziehender / freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei der WTG-Behörde eingegangen ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß den Vorgaben des WTG von allen Einrichtungen konzeptionell zu beschreiben ist. Dadurch mussten sich alle Einrichtungen eingehend mit der Thematik beschäftigen. Die meisten Einrichtungen im Kreisgebiet sind dabei den Grundgedanken des „Werdenfeller Weges“ gefolgt und verzichten seither auf die Anwendung freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Wesentliche Grundlage für diesen Paradigmenwechsel war ein neues Denken bei allen in der Pflege tätigen Kräften, was nur durch die konzeptionelle Arbeit möglich geworden ist. In der Praxis werden heute häufig Fallgespräche mit den Bewohnern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern geführt,

in denen Alternativen zu freiheitsentziehenden / freiheitsbeschränkenden Maßnahme vorgestellt, diskutiert und miteinander vereinbart werden.

Sofern bei Bewohnern trotz Ausschöpfung vorhandener Alternativen doch freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewandt werden mussten, was sich im Rahmen der derzeitigen Strukturen in der Praxis nie völlig vermeiden lassen wird, lagen bei den Überprüfungen durch die WTG-Behörde die hierfür jeweils notwendigen richterlichen Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichts vor.

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Als relativ neue Angebotsform fallen auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
 - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
 - b) das Hausrecht ausüben,
 - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
 - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
 - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

In den beiden Berichtsjahren hat das WTG-Team weitere Erfahrungen mit Wohngemeinschaften sammeln können.

Im Bereich der Eingliederungshilfe konnten einige ursprünglich als anbieterverantwortet eingestufte Wohngemeinschaften nach erfolgter Prüfung und anschließenden Gesprächen in selbstverantwortete Wohngemeinschaften umgewandelt werden.

Immer populärer werden auch Beatmungs- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Derzeit werden drei Wohngemeinschaften für diesen besonders hilfe- und schutzbedürftigen Personenkreis im Kreisgebiet betrieben. In allen ist die fachgerechte Versorgung der Bewohner gewährleistet, in zwei Wohngemeinschaften ist die WTG-Behörde in den Berichtsjahren allerdings auch einige Male sowohl wegen baulicher als auch organisatorischer Probleme häufig vor Ort gewesen und hat diese Wohngemeinschaften engmaschig begleitet, beraten und kontrolliert.

Die Wohn- und Betreuungsform der Wohngemeinschaft kann insgesamt als willkommene Alternative zu vollstationären Plätzen angesehen werden, insbesondere für spezielle Personengruppen, jedoch ist aufgrund der teils noch unklaren Rechtslage und mangelnder Erfahrungswerte ein erhöhter Arbeitsaufwand der WTG-Behörde durch Kontrolle, Beratung und Begleitung der Betreiber geboten.

Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	selbstverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	1 / 6	-	12 / 76
Grevenbroich	-	-	-
Dormagen	-	-	-
Kaarst	-	-	6 / 37
Meerbusch	1 / 7	-	1 / 6
Korschenbroich	-	-	1 / 8
Jüchen	-	-	3 / 14
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	2 / 13	0	23 / 141

Kommune	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	-	1 / 3	-
Grevenbroich	-	-	-
Dormagen	1 / 8	1 / 6	-
Kaarst	-	-	-
Meerbusch	-	-	-
Korschenbroich	-	-	-
Jüchen	-	1 / 8	-
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	1 / 8	3 / 17	-

Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

Der mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften in erster Linie verfolgte Zweck ist es, dass die Nutzer dieser Wohnform den Alltag und das gemeinsame Leben selbst verwalten und gestalten können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzer sind nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Aufgrund dieses besonderen häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und dort ambulant betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten daher nur für die Leistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist insoweit eröffnet, als die Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaft ein Recht auf Information und Beratung gegenüber der WTG-Behörde haben.

Um sicherzustellen, dass es sich auch tatsächlich um selbstverantwortete Wohngemeinschaften handelt, lässt sich die WTG-Behörde in einem Turnus von zwei Jahren jeweils von den Nutzern bescheinigen, dass die Voraussetzungen der Selbstverantwortung vorliegen.

Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde genauso wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Regel- und Anlassprüfungen, ob die Leistungsanbieter die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Regelprüfungen sollen ebenfalls einmal jährlich stattfinden, können bei entsprechendem Prüfergebnis aber auch auf zwei Jahre erweitert werden. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten nicht alle an die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gestellten Anforderungen. Ziel ist es, dadurch die Entwicklung solcher Wohnformen zu fördern. Durch eine Anpassung der Anforderungen wird eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der betreuten Menschen ermöglicht. Dementsprechend wurde auch der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaft an das abgestufte Anforderungsprofil angepasst.

Da im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mittlerweile auch viele Intensivpflege- und Beatmungspatienten versorgt werden, werden hier noch spezifische Anforderungen an die Pflegekräfte gestellt, da das Personal im Umgang mit Beatmungs- und Sauerstoffgeräten sowie Trachealkanülen besonders geschult sein muss.

Da sich die Veröffentlichung des Rahmenprüfkataloges durch das zuständige Ministerium für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften bis ins Jahr 2016 verzögerte, konnten in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren 2015 und 2016 keine Regelprüfungen durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurden die Prüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften aufgenommen und fünf Prüfungen durchgeführt. 2018 waren es derer drei.

Aufgrund von eingegangenen Beschwerden hinsichtlich der Privat- und Intimsphäre von Nutzern sowie der Wohnqualität in zwei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wurde hier zusätzlich in beiden Jahren jeweils noch eine Anlassprüfung durchgeführt.

3. Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Da durch die Vertragskonstellationen in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des WTG nur in geringem Maße tangiert ist, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Es sieht lediglich eine Melde- bzw. Anzeigepflicht vor, um der WTG-Behörde einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen – statt eines Angebots des Servicewohnens vielleicht doch ein anderer Angebotstyp nach dem WTG vorliegt.

Im Bereich des Servicewohnens sind in den beiden Berichtsjahren keinerlei Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Nutzer dieser Wohn- und Betreuungsform, wie bereits oben erwähnt, strukturell sehr unabhängig sind und das Leben in diesen Wohnformen eigentlich mit dem Leben in der privaten Häuslichkeit gleichzusetzen ist. Ob die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Sonderordnungsbehörde auf Grundlage des WTG für diesen Einrichtungstyp dauerhaft notwendig ist, wird seitens des Rhein-Kreises Neuss bezweifelt.

Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	Angebote	Plätze / Apartments
Neuss	4	30
Grevenbroich	3	55
Dormagen	2	41
Kaarst	2	43
Meerbusch	4	179
Korschenbroich	1	17
Jüchen	2	62
Rommerskirchen	1	36
Gesamt	19	463

4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste war deshalb erforderlich, da sie auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens relevante Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Außerdem haben die von den ambulanten Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das WTG die Möglichkeit, einen verbesserten ordnungsrechtlichen Schutz zu beanspruchen.

Generell haben ambulante Dienste lediglich eine Anzeige- und Meldepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Dieser Anzeigepflicht mussten alle ambulanten Dienste im Kreisgebiet nach Inkrafttreten des GEPA NRW bis zum 30.06.2015 nachkommen, was für die WTG-Behörde einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutete. Ambulante Dienste, die erst nach Inkrafttreten des WTG gegründet wurden, haben die Anzeige - genauso wie alle anderen Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen auch - mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der WTG-Behörde anzuzeigen.

Liegt der WTG-Behörde eine Beschwerde über einen ambulanten Dienst vor, der Leistungen in Angeboten des Servicewohnens oder in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringt, hat die WTG-Behörde ein nachrangiges Prüfrecht in Abstimmung mit dem Landesverband der Pflegekassen und dem MDK. Außerdem kann die WTG-Behörde an Stelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde tätig werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren, sofern ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der selbstverantworteten Wohngemeinschaften oder den Angeboten des Servicewohnens, also in der privaten Häuslichkeit, erbringen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Berichtszeitraum keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste erhalten, die Tätigkeiten auf Grundlage des WTG beschränkten sich auf reine bürokratische Arbeiten.

Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	Dezember 2016	Dezember 2018
Neuss	26	26
Grevenbroich	9	9
Dormagen	7	6
Kaarst	5	5
Meerbusch	7	7
Korschenbroich	4	6
Jüchen	2	2
Rommerskirchen	2	2
Gesamt	62	63

5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen wird von der WTG-Behörde anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

In diesen beiden Berichtsjahren wurden erstmalig seit den Zeiten des Heimgesetzes bzw. des WTG wieder Regelprüfungen in den Gasteinrichtungen des Kreisgebietes durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurden die zwei Hospize sowie neun Tagespflegeeinrichtungen geprüft. 2018 fanden in drei Tagespflegeeinrichtungen statt.

Der MDK prüft die Tagespflegeeinrichtungen zudem im Jahresrhythmus und teilt der WTG-Behörde die Ergebnisse mit. Bislang gab es bei den Gasteinrichtungen keinen Grund behördlich tätig zu werden, da die Prüfergebnisse durchweg positiv ausfielen.

Die fünf in den Berichtsjahren neu in Betrieb genommenen Tagespflegeeinrichtungen wurden in der Bauphase durch die WTG-Behörde begleitet.

Im Rahmen der Mitwirkung und Mitbestimmung wurden durch die WTG-Behörde außerdem Vertrauenspersonen bestellt, die von den einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen und in einem persönlichen Gespräch mit der WTG-Behörde auf ihre persönliche Eignung geprüft wurden.

Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2018)

Kommune	2016			2018		
	Tagespflege Einrichtungen / Gäste	Hospize	Kurzzeit	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit
Neuss	4 / 70	1 / 10	1 / 10	4 / 70	1 / 10	1 / 10
Grevenbroich	1 / 14	0	0	2 / 28	0	0
Dormagen	1 / 12	0	0	2 / 28	0	0
Kaarst	1 / 15	1 / 8	0	2 / 31	1 / 8	0
Meerbusch	2 / 26	0	0	2 / 26	0	0
Korschenbroich	0	0	0	2 / 33	0	0
Jüchen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Rommerskirchen	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
Gesamt	12 / 177	2 / 18	1 / 10	17 / 256	2 / 18	1 / 10

Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Rahmen der Evaluation des WTG wurden auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzer der einzelnen Leistungsangebote gestärkt. So wird es ihnen ermöglicht, wirksamen Einfluss auf die Dinge zu nehmen, die ihren Alltag ausmachen.

Unter Mitwirkung versteht man hierbei ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzer von Bedeutung sind. Zum Beispiel bei Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze oder geplanten Umbaumaßnahmen sind die Nutzer vorher zu informieren und anzuhören.

Die für den Alltag der Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung oder der Hausordnung unterliegen der Mitbestimmung. Der Gesetzgeber gewährleistet den Nutzern dadurch in diesen Bereichen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die Interessen der Nutzer durch einen Beirat vertreten, der unter Beachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens von den in der Einrichtung lebenden Nutzern gewählt wird. Kann kein Beirat gewählt werden, bestellt die WTG-Behörde ein sog. Vertretungsgremium, welches sich aus Angehörigen und / oder gesetzlichen Betreuern zusammensetzt und über die gleichen Rechte verfügt wie der Beirat. Ein solches Vertretungsgremium kommt vornehmlich in Einrichtungen zustande, in denen demenziell veränderte Menschen leben, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Hier wäre das Memory-Zentrum zu nennen, welches sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen spezialisiert hat.

Kann auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson, die die Rechte der Nutzer vertritt. Diese Variante wurde für die weiteren beiden Demenzeinrichtungen im Kreisgebiet (Johanniter-Haus Kaarst, Haus Timon Korschenbroich) gewählt.

Eine Vertrauensperson ist durch die zuständige Behörde auch für Gasteinrichtungen zu bestellen. In den beiden Berichtsjahren wurden für sieben Tagespflegeeinrichtungen Vertrauenspersonen bestellt. Vorab fand jeweils ein gemeinsames Gespräch statt, in dem die WTG-Behörde sich von der persönlichen Eignung der durch die Einrichtung vorgeschlagenen Vertrauensperson überzeugte und ihr gleichzeitig die mit diesem Ehrenamt verbundenen Rechte und Pflichten erläuterte.

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen, die sich für gewöhnlich aus allen in der jeweiligen Wohngemeinschaft lebenden Personen bildet.

Fazit und Ausblick

Das Wohn- und Teilhabegesetz soll im Jahr 2019 erneut novelliert werden. Das Land hat darüber hinaus das von Herrn Prof. Klie geführte AGP Institut für Sozialforschung damit beauftragt, die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des WTG zu überprüfen. Die WTG-Behörden aus NRW sollen durch eine Umfrage an dieser interessanten Aufgabe beteiligt werden. Auf diese Ergebnisse darf man gespannt sein. Hierzu ein Beispiel: Der Rhein-Kreis Neuss hat stets Kritik daran geübt, dass im Wohn- und Teilhabegesetz eine Zuständigkeit für die ambulanten Pflegedienste installiert wird, die sich auf eine reine Meldepflicht beschränkt und somit lediglich bürokratischen Aufwand verursacht. Es zeigt sich in der Praxis, dass keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste beim Rhein-Kreis Neuss ankommen, höchstens im Zusammenhang mit ambulanten Wohnformen. Es ist zu hoffen, dass die Auswertung von Herrn Prof. Klie diese Feststellung des Rhein-Kreises Neuss bestätigt.

Auch die Prüfergebnisse in den Gasteinrichtungen zeigen, dass die WTG-Behörde nur bedingt das richtige Instrument für die Überwachung von Betreuungsformen, wie z. B. der Tagespflege, ist. Hier reichen die regelmäßigen Prüfungen durch den MDK aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss vollkommen aus. Die Gäste einer Tagespflege befinden sich nicht in dem gleichen Abhängigkeitsverhältnis wie die Bewohnerinnen und Bewohner einer vollstationären Einrichtung. Ist die Qualität der Tagespflege schlecht, bleiben die Kunden aus, und die Einrichtung wird sich am Markt nicht behaupten. Der Auszug aus einer personell unterbesetzten Pflegeeinrichtung fällt hingegen den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen – aus nachvollziehbaren Gründen - ausgesprochen schwer.

Die Kräfte der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sollten daher auf die Einrichtungen konzentriert werden, in denen eine regelmäßige Präsenz sinnvoll oder sogar notwendig ist, um eine angemessene Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen.

Selbstverständlich wird der Rhein-Kreis Neuss seine wichtige Aufgabe als Garant für die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer aller Einrichtungen im Sinne des WTG weiterhin gewissenhaft und gemäß des geltendes Rechtes ausüben. Trotz des ordnungsbehördlichen Charakters des WTG wird dabei der Schwerpunkt der Arbeit weiterhin auf der Beratung der verantwortlichen Kräfte in den Einrichtungen liegen, denn hierdurch lassen sich Probleme oft lösen, bevor sie überhaupt entstehen.

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss
WTG-Behörde
Lindenstraße 2-6
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 601-5030
wtg@rhein-kreis-neuss.de

www.rhein-kreis-neuss.de



 [www.facebook.com/
rheinkreisneuss](https://www.facebook.com/rheinkreisneuss)

 [www.twitter.com/
rheinkreisneuss](https://www.twitter.com/rheinkreisneuss)

Titelfoto: Getty Images
33/2019

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2019

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3255/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung Bundesteilhabegesetz

Sachverhalt:

Über die zum 01.01.2020 eintretenden Änderungen bei den sozialen Leistungen für behinderte Menschen durch das Bundesteilhabegesetz und die praktische Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss wurde im Ausschuss bereits mehrfach berichtet.

Der Ausschuss wird in der Sitzung erneut über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3232/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Soziale Wohnraumförderung 2019 - Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Die Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen (NRW) erreichte im Jahr 2017 mit 48.300 Wohnungen ein Niveau wie zuletzt vor zehn Jahren. Zugleich wurden 52.500 neue Wohnungen genehmigt, im Jahr 2018 waren es nach vorläufigen Zahlen sogar 55.500. Obwohl der Trend also in die richtige Richtung geht, ist man von den jährlich 80.000 neuen Wohnungen, die Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren benötigt, allerdings noch ein gutes Stück entfernt. Die Folgen: Die Marktlage ist in vielen Teilen des Landes so angespannt wie lange nicht, die Mieten und Kaufpreise sind auch im vergangenen Jahr fast flächendeckend stark angestiegen. Deutlich ist: Wir brauchen mehr Wohnungsneubau und dabei kommt es vor allem auf mehr bezahlbaren Wohnraum an. (Quelle Wohnungsmarktbericht NRW 2018 der NRW.Bank)

Im Rhein-Kreis Neuss stellt sich der Bedarf nach der Wohnungsbedarfsanalyse der InWIS Forschung und Beratung GmbH, Bochum, (behandelt im Kreisausschuss am 30.08.2017, TOP Ö9, Vorlage II/2197/XVI/2017) wie folgt dar: kreisweit werden in den Jahren 2017 – 2030 insgesamt 20.152 Wohnungen benötigt; davon im öffentlich geförderten Segment 4.795 Wohnungen. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht in ihrer neuesten Berechnung für den Rhein-Kreis Neuss von einem Bedarf von 24.963 zusätzlichen Wohneinheiten im Zeitraum von 2018 – 2040 aus. Für den gesamten Zeitraum wird dabei ein Bevölkerungswachstum prognostiziert, so dass es langfristig wirksamer Lösungen bedarf.

In der Wohnungsbedarfsanalyse von InWIS ist die Bautätigkeit 2015 und 2016 berücksichtigt. Der durch weitere Flüchtlingszuwanderung entstehende zusätzliche Bedarf ist hiervon noch nicht umfasst. Der benötigte Wohnungsbedarf ist zudem auch kommunalscharf darstellt, so dass den kreisangehörigen Kommunen eine fundierte Handlungsgrundlage erstellt worden ist. Es ist zudem im Gutachten herausgearbeitet, dass sich der Bedarf auf alle Wohnungsgrößen erstreckt. Benötigt werden Wohnungen in allen Größen und für Familien, Paare und Alleinstehende. Nachfrageschwerpunkte liegen bei Wohnungen unter 50 m², zwischen 50 und 65 m² sowie über 95 m², jeweils insbesondere im preisgünstigen Segment. In 2017 wurden im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 1.116 Wohneinheiten fertiggestellt. Zur Deckung des von InWIS ermittelten Bedarfs müssten aber jährlich 1.439 Wohneinheiten

fertiggestellt werden. Im öffentlich geförderten Wohnungsbau besteht laut der Analyse ein jährlicher Bedarf von 343 Wohneinheiten. In 2017 wurden hier nur 234 Wohneinheiten fertiggestellt. Die Gesamtzahl der Wohnungsfertigstellungen für 2018 liegt aktuell noch nicht vor.

Im Kontext der Diskussion um „bezahlbaren Wohnraum“ und der Forderung nach mehr „öffentlich gefördertem Wohnraum“ werden daher dem Sozial- und Gesundheitsausschuss die aktuellen Förderbestimmungen des Landes zur Kenntnis gegeben.

Förderung 2019

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat zwischenzeitlich die Förderbestimmungen für 2019 rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft gesetzt und die Mittelzuteilung vorgenommen.

Die Wohnraumförderbestimmungen sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Auf die Kritik der Kommunalen Spitzenverbände hin hat das MHKBG NRW leichte Anpassungen am Wohnraumförderprogramm vorgenommen. Um die Wirtschaftlichkeit der Mietwohnraumförderung zu erhöhen wurden die Tilgungsnachlässe in den Mietstufen 1 und 2 um 5 Prozentpunkte auf dann 15% erhöht. Damit erhofft sich das MHKBG im Zusammenwirken mit einer überproportionalen Anhebung der Bewilligungsmieten eine deutlich verbesserte Rentabilität. Im Mietwohnungsbereich wurde der Fördersatz je Quadratmeterwohnfläche auf 1.950 EUR (in Jüchen: 1.780 EUR) angehoben. Die Mietobergrenzen (6,20 EUR bzw. 5,70 EUR für Jüchen) blieben unverändert.

Darüber hinaus wird es landesweit neben der Erhöhung der Darlehensbeträge als Investitionsanreiz eine flächendeckende Option von fünf tilgungsfreien Anfangsjahren bei der Darlehensförderung geben.

Landesweit stehen für das laufende Förderjahr 1,28 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon wurden dem Rhein-Kreis Neuss in einer ersten Tranche zugeteilt zur Förderung von:

- Eigenheimen: 2.600.000 EUR
- Mietwohnungen: 20.600.000 EUR
- Modernisierung: 2.336.000 EUR

Damit stehen für den Rhein-Kreis Neuss zunächst ausreichend Fördermittel zur Verfügung. Sofern ein weiterer Bedarf, insbesondere im Mietwohnungsbereich, notwendig sein sollte, können zusätzliche Mittel beim MHKBG NRW angefordert werden.

Förderung 2017 und 2018

Für die Jahre 2017 und 2018 wurden landesweit für die soziale Wohnraumförderung jeweils 1,1 Milliarden Euro bereitgestellt.

Dem Rhein-Kreis Neuss wurden für den Mietwohnungsbau in 2017 zunächst 15,3 Millionen Euro zugewiesen, die dann im Laufe des Förderjahres auf insgesamt 27,8 Millionen Euro aufgestockt wurden. Hiermit wurden 217 neue Mietwohnungen gefördert.

Für das Förderjahr 2018 standen der hiesigen Bewilligungsbehörde zunächst 16,9 Millionen Euro für den Mietwohnungsbau zur Verfügung. Durch ergänzende Zuweisungen konnten dann bis zum 15.12.2018 kreisweit für 275 neue Mietwohnungen insgesamt 36,6 Millionen Euro bewilligt werden.

Die in die verschiedenen Kommunen des Rhein-Kreises geförderten Wohnungen und den gewährten Fördermitteln können der nachstehenden Tabelle und den beigefügten Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Eine Kontingentierung der dem Rhein-Kreis Neuss zugewiesenen Fördermittel auf die einzelnen Kommunen ist nicht erforderlich, da bislang noch kein Antrag wegen nicht ausreichende Mittel zurückgewiesen werden musste und bei Bedarf beim zuständigen Ministerium über die bereits erfolgte Zuteilung in Höhe von 20,6 Millionen Euro weitere Mittel angefordert werden können.

Geförderter Mietwohnungsbau

Stadt	erteilte Förderzusagen		Summe
	2017	2018	
Dormagen	4	0	4
Grevenbroich	31	43	74
Rommerskirchen	0	0	0
Kaarst	28	2	30
Jüchen	0	0	0
Korschenbroich	35	15	50
Meerbusch	84	0	84
Neuss	35	215	250
Gesamt	217	275	492

- Steigende Anzahl geförderter Wohneinheiten
- Steigerung Gesamtfördervolumen von 27,8 Mio. € in 2017 auf 36,6 Mio. € in 2018

Zahlen zum Wohnungsbestand mit öffentlicher Förderung im Rhein-Kreis Neuss

Der Gesamtwohnungsbestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen beläuft sich zum 31.12.2018 auf 11.400 Wohnungen.

Seit 2014 sind 1.879 Wohneinheiten aus der Sozialbindung gefallen, entweder durch planmäßigen Tilgungsablauf oder durch Ende der Nachwirkungsfrist bei vorzeitiger Rückzahlung der Fördermittel. Bezugsfertig wurden im Erhebungszeitraum 729 geförderte Wohnungen, insgesamt gefördert wurden von 2014 – 2018 1.055 Wohnungen. Damit hat sich der Bestand deutlich reduziert.

Eine Übersicht mit Angaben zu den kreisangehörigen Kommunen ist als Anlage 3 beigefügt.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit den Mietobergrenzen der Wohnungsbauförderung auch innerhalb der Angemessenheitswerte (Mietobergrenzen) des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels durchaus Wohnraum geschaffen werden kann. Das ist im Ausschuss bereits erörtert worden; die als Anlage 4 beigefügte Übersicht stellt dies klar.

Anlagen:

1. Förderergebnis 2017 MW
2. Förderergebnis 2018 MW
3. Übersicht Wohnungsbestand öffentl. Förderung RKN
4. Übersicht Mietwerte Kommunen

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Bestand Mietwohnungen Kommunen 2014-2018
Förderergebnis 2017 MW
Förderergebnis 2018 MW
Sozialpolitische Lage Version 4.4 - Auszug Wohnungsbau

Miet-Wohnungsbestand im Rhein-Kreis Neuss von 2014 - 2018

Dormagen

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	1242	18		
2015	1062	200		
2016	972	90		
2017	802	170		4
2018	802			
		478	0	4

Grevenbroich

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	1440	35	41	
2015	1440	132	89	18
2016	1463	61	34	9
2017	1487	120	53	31
2018	1483	15	11	43
		363	228	101

Jüchen

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	702			
2015	691	9		
2016	691			
2017	691			
2018	691			
		9	0	0

Kaarst

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	357	12	38	
2015	375			37
2016	384	22	9	4
2017	396	93	19	28
2018	414	13	18	1
		140	84	70

Korschenbroich

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	277	20		
2015	277	12		
2016	289		12	11
2017	289			35
2018	267	6		15
		38	12	61

Meerbusch

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	739	6		84
2015	739			
2016	739	14		38
2017	724	48	19	84
2018	613	60	18	
		128	37	206

Neuss

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	7166	104	210	175
2015	7037	283	1	6
2016	7166	137	24	175
2017	7088	159	110	35
2018	7082	37	16	215
		720	361	606

Rommerskirchen

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	44			7
2015	44			
2016	44			
2017	51		7	
2018	48	3		
		3	7	7

Rhein-Kreis Neuss

	Bestand am 31.12.	aus der Bindung gefallen	bezugs- fertig	gefördert
2014	11967	195	289	266
2015	11665	636	90	61
2016	11748	324	79	237
2017	11528	590	208	217
2018	11400	134	63	274
		1879	729	1055

Geförderter Mietwohnungsbau im Rhein-Kreis Neuss 2017

Förderzusage	Datum	Bauort			geförderte WE	WE je Gde/Stadt	Summe Förderdarlehen
5005	27.07.17	Dormagen			4	4	379.470,00
5004	24.07.17	Bauverein Grevenbroich			19		2.323.802,50
5014	27.11.17	Grevenbroich			6		886.372,02
5015	27.11.17	Grevenbroich			6	31	890.207,98
5020	06.12.17	Kaarst			6		1.246.080,00
5021	06.12.17	Kaarst			22	28	2.644.830,00
5019	04.12.17	Korschenbroich			35	35	3.906.967,50
5016	29.11.17	Meerbusch			20		2.637.600,00
5018	04.12.17	Meerbusch			33		3.996.697,01
5022	08.12.17	Meerbusch			26		3.493.993,26
5024	14.12.17	Meerbusch			5	84	565.450,74
5007	15.11.2017	Neuss			3		643.103,84
5008	15.11.2017	Neuss			6		728.350,55
5023	11.12.2017	Neuss			26	35	3.469.385,00
					geförderte WE	217	27.812.310,40
					Nachbewilligung Umwandlung Flü MW		53.224,00
					Heimplätze	24	1.070.800,00
					Bestandsförderung	141	3.806.925,60
					MW ges:	382	32.743.260,00
					EH:	9	872.300,00
					Förderergebnis 2017:		33.615.560,00

:



Geförderter Mietwohnungsbau im Rhein-Kreis Neuss 2018

Förderzusage	Datum	Bauort			geförderte WE	WE je Gde/Stadt	Summe Förderdarlehen	davon Tilgungsnachlässe
5011	03.09.18	Grevenbroich			14		3.040.800,00	780.200,00
5012	03.09.18	Grevenbroich			14		3.040.800,00	780.200,00
5023	20.11.18	Grevenbroich			15		1.793.201,94	459.175,97
						43		
5024	21.11.18	Kaarst			1		107.654,25	29.678,73
5025	21.11.18	Kaarst			1		107.654,25	29.678,73
						2		
5030	11.12.18	Korschenbroich			8		1.001.800,00	250.450,00
5031	11.12.18	Korschenbroich			7		979.500,00	244.875,00
						15		
5014	17.09.18	Neuss			33		3.775.711,26	957.707,74
5016	01.10.18	Neuss			41		6.105.853,90	1.542.200,14
5019	16.10.18	Neuss			20		2.067.150,00	516.787,50
5027	28.11.18	Neuss			121		14.577.730,44	2.899.850,71
						215		

Gruppenwohnung (Plätze)								
5016	01.10.18	Neuss			1 (10 Plätze)		in Betrag MW enthalten	
5028	30.11.18	Neuss			1 (8 Plätze)		507.335,00	124.833,75
						2		

Modernisierung								
1002	25.11.18	Grevenbroich			15		1.500.000,00	300.000,00
1003	19.11.18	Neuss			45		2.209.060,00	411.812,00
						60		
				geförderte MW - inkl. Gruppenwohnungen		277	37.105.191,04	8.490.804,52
				Modernisierung MW		60	3.709.060,00	711.812,00
				Modernisierung EH		1	79.847,48	15.969,50
				geförderte EH:		19	2.606.500,00	187.425,00
				geförderte WE insges.:		357	43.500.598,52	

Blick auf den öffentlichen geförderten Wohnraum

Höhe der Bewilligungsmiete (Nettokaltmiete) pro m ² bei Erstbezug gem. WFB NRW für Einkommensgruppe A	Schlüssiges Konzept 1-Personen-Haushalt	Schlüssiges Konzept 2-Personen-Haushalt	Schlüssiges Konzept 3-Personen-Haushalt	Schlüssiges Konzept 4-Personen-Haushalt	Schlüssiges Konzept 5-Personen-Haushalt
	50 m ²	65 m ²	80 m ²	95 m ²	110 m ²
GV, Roki = MS 4 = 6,20 €	6,22 €	5,85 €	5,53 €	5,81 €	5,81 €
Dormagen = MS 4 = 6,20 €	6,61 €	6,29 €	6,25 €	6,11 €	6,70 €
Neuss = MS 4 = 6,20 €	6,00 €	5,78 €	5,55 €	5,49 €	5,61 €
Kaarst = MS 4 = 6,20 €	7,73 €	6,92 €	6,81 €	6,85 €	7,10 €
Meerbusch = MS 4 = 6,20 €	6,50 €	6,73 €	6,46 €	7,11 €	7,61 €
Korschenbroich = MS 4 = 6,20 €	6,85 €	6,17 €	6,08 €	6,32 €	6,06 €
Jüchen = MS 3 = 5,50 €	6,22 €	5,85 €	5,53 €	5,81 €	5,81 €

Förderbeträge unter Ausschöpfung der Höchstwohnfläche

GV, Roki = MS 4 = 6,20 €	50,16	61,33	71,35	89,02	103,08
Dormagen = MS 4 = 6,20 €	53,31	65,94	80,65	93,62	118,87
Neuss = MS 4 = 6,20 €	48,39	60,60	71,61	84,12	99,53
Kaarst = MS 4 = 6,20 €	62,34	72,55	87,87	104,96	125,97
Meerbusch = MS 4 = 6,20 €	52,42	70,56	83,35	108,94	135,02
Korschenbroich = MS 4 = 6,20 €	55,24	64,69	78,45	96,84	107,52
Jüchen = MS 3 = 5,50 €	56,55	69,14	80,44	100,35	116,20

Baumöglichkeit im öffentlich geförderten Sektor bezogen auf m²

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.05.2019

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3259/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
KdU- Schreiben des BMAS**

Sachverhalt:

Am 19.12.2018 fasste der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss den folgenden Beschluss:
„Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fordert vom Bundesministerium die Bemessungsgrundlage für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel so zu reformieren, dass die Mieten des sozialen Wohnungsbaus als angemessen gelten.“

Die Forderung wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 02.01.2019 mitgeteilt.

Das Bundesministerium hat sich mit Schreiben vom 22.02.2019 für das Schreiben bedankt und auf die noch nicht abgeschlossene Arbeit der Arbeits- und Sozialministerkonferenz- (ASMK) Arbeitsgruppe verwiesen.

Beide Schreiben sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

2019-01-02_Schreiben an BMAS

2019-02-22_Antwortschreiben BMAS



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Herrn
Hubertus Heil
Bundesministerin für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Amt 50
Sozialamt

Martin Meisel

Kreishaus Grevenbroich (Neubau)
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 0.14 (Erdgeschoss)

Telefon 02181 601-5013
Telefax 02181 601-8-5013
martin.meisel@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
50.412.01

02. Januar 2019

Bemessung der Bedarfe für Unterkunft **hier: Resolution des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss**

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

sowohl das SGB II als auch das SGB XII regeln, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit dieser Aufwendungen die Erstellung eines sog. schlüssigen Konzeptes gefordert. Die Vorgaben des BSG zur Umsetzung eines solchen schlüssigen Konzeptes sind in der Praxis sehr aufwendig umsetzbar und erweisen sich bundesweit als streitanfällig.

Der von Ihrem Ministerium in Auftrag gegebene Forschungsbericht „Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ liegt seit Ende 2016 vor und soll die Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bilden. So tagt auf Basis dieses Forschungsberichts seit September 2017 eine ASMK-Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Erarbeitung von Eckpunkten für eine entsprechende gesetzliche Regelung, von der ich mir persönlich eine einfachere Handhabung, eine geringere Streitanfälligkeit sowie einen klareren Rahmen, in dem gerichtliche Überprüfungen kommunaler Berechnungen stattfinden, erhoffe.

Von den Wohnungsbaugesellschaften aber auch Teilen der Politik wird immer wieder reklamiert, dass es Hilfeempfängern von existenzsichernden Leistungen zu den vom kommunalen Träger ermittelten und festgesetzten Mietobergrenzen nicht möglich sei, öffentlich geförderte Wohnungen anzumieten, denn die Referenzwerte lägen regelmäßig

unterhalb dieser Kostenmieten. Da das schlüssige Konzept infolge der BSG-Rechtsprechung die aktuelle Situation auf dem örtlichen Mietmarkt abbilden muss, kann dieser Umstand nach der derzeitigen Rechtslage auch nicht vermieden werden.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat sich zuletzt am 19.12.2018 mit der Festsetzung neuer Angemessenheitsgrenzen infolge der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes befasst und dabei folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fordert vom Bundesministerium, die Bemessungsgrundlage für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel so zu reformieren, dass die Mieten des sozialen Wohnungsbaus als angemessen gelten.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der angekündigten Neuausrichtung der gesetzlichen Vorgaben für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Resolution des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Rhein-Kreis-Neuss
z. Hd. Herrn Petrauschke
41513 Grevenbroich

Handwritten notes:
B/T
2.26.19
R

REFERAT II c 3
BEARBEITET VON Lutz Wittler
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6915
FAX +49 30 18 527-5900
E-MAIL iic3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Handwritten notes:
50 zu V
(Mittwoch
5.2.19)

Berlin, 22. Februar 2019
AZ II c 3 - Petrauschke / 19 -

Handwritten note:
Wi-26/12.

**Bemessung der Bedarfe für Unterkunft
Ihr Schreiben vom 2. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

für Ihr an Herrn Bundesminister Heil gerichtetes Schreiben vom 2. Januar 2019 danke ich Ihnen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen unmittelbar zu antworten.

In Ihrem Schreiben thematisieren Sie die Bemessung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft in den Bereichen des SGB II und SGB XII und informieren über einen Beschluss des Kreistages des Rhein-Neuss-Kreises zur Berücksichtigung der Mieten des sozialen Wohnungsbaus.

Die Arbeiten der von der ASMK eingesetzten Arbeitsgruppe sind noch nicht beendet. In den bisherigen Diskussionen wurden viele Aspekte der Bemessung der Angemessenheit erörtert, zu denen auch die Mieten des sozialen Wohnungsbaus gehörten. Details zur Bemessung der Kosten der Unterkunft stehen derzeit aber noch nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature of Lutz Wittler

Wittler

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3256/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

KdU - Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2019

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben Nr. 152/19 vom 06.03.2019 hat der Landkreistag NRW darüber informiert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Entwurf der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2019 (BBFestV 2019) mit Stand vom 8. April 2019 übermittelt hat. Der Entwurf ist der Vorlage als **Anlage** beigelegt. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für Anfang Juli 2019 geplant.

Darin sind bezüglich der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft die endgültige Festlegung der Beteiligungssätze 2018 und die vorläufige Festlegung der Beteiligungssätze für die Jahre 2019 sowie 2020 enthalten. Danach ergeben sich folgende Beteiligungsquoten auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes:

Beteiligungsquoten des Bundes				
Bezeichnung	§ 46 SGB II	2018	2019	2020
Sockel Kosten der Unterkunft	Abs. 6	27,6%	27,6%	27,6%
Entlastungsmilliarde	Abs. 7	5,8%	3,3%	10,2%
Bildung und Teilhabe	Abs. 8	4,5%	4,8%	4,8%
Flüchtlingsbedingte KdU	Abs. 9	8,9%	8,9%	0,0%
NRW gesamt		46,8%	44,6%	42,6%
Bund gesamt		49,0%	46,7%	43,1%

Auswirkung 2018:

Für das Jahr 2018 ergäbe sich aufgrund der ermittelten Werte nach § 46 Absätze 6 bis 9 SGB II eine Beteiligung des Bundes von 51,1 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Bund beteiligt sich nach § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II jedoch höchstens mit 49 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II. Nach § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II sind die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II proportional zu mindern, soweit sich der Bund mit mehr als 49 Prozent an den Ausgaben beteiligt.

Für das Jahr 2018 werden daher die Werte der Länder nach § 46 Absatz 7 SGB II einheitlich von 7,9 Prozentpunkten um 2,1 Prozentpunkte auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Im Ergebnis beteiligt sich der Bund im Jahr 2018 durchschnittlich in Höhe von 49 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Differenz zwischen der rechnerischen Beteiligung von 51,1 Prozent und 49 Prozent entspricht rund 299 Mio. Euro.

Gemäß den politischen Verabredungen wird der bei der Bundesbeteiligung nicht abgeholte Betrag für flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten in Höhe von 299 Mio. Euro durch eine Erhöhung der kommunalen Umsatzsteuer ausgeglichen. Hierzu ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG eine Regelung enthalten.

Die Verwaltung hat dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zu dieser Thematik am 17. Mai 2018 (Vorlage: 50/2645/XVI/2018) berichtet.

Für den Rhein-Kreis Neuss führt dies zu einer um rund 1,4 Mio. Euro verminderten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (23,9 Mio. Euro statt 22,5 Mio. Euro). Im Rahmen der endgültigen Spitzabrechnung 2018 nach der Beteiligungssatzung SGB II werden die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis voraussichtlich einen Gesamtbetrag in Höhe von rund 0,6 Mio. Euro erstatten. Die Abrechnung erfolgt, sobald nach dem Inkrafttreten der BBFestV 2019 die endgültige Abrechnung der Bundesbeteiligung für flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft für das Jahr 2018 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) erfolgt ist.

Eine rückwirkende Anpassung der Kreisumlage für das Jahr 2018 ist nicht vorgesehen, so dass der negative Saldo von rund 0,8 Mio. € als Minderertrag im Kreishaushalt 2018 verbleibt.

Auswirkung 2019:

Für das Jahr 2019 wurden die Werte der Länder nach § 46 Absatz 7 SGB II im Dezember 2018 durch Gesetzesänderung des SGB II einheitlich von 10,2 Prozentpunkten um 6,9 Prozentpunkte auf 3,3 Prozentpunkte gemindert.

Die Verwaltung hat dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in der Sitzung am 06.12.2018 diesbezüglich bereits berichtet (siehe TOP 7.9 der Niederschrift SozGe/018/2018).

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020 wurde am 27. März 2019 durch den Kreistag unter Berücksichtigung der vorgenannten Minderung bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Auswirkung ab 2020:

Für die Jahre ab 2020 wird derzeit noch über die Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten verhandelt.

Anlagen:

RS-245-19 A1

RS-245-19 A2

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019

(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 – BBFestV 2019)

A. Problem und Ziel

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben.

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2019 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2020 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2020 festgelegt und für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2018 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahr 2018 insgesamt rund 663 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt worden sind. Dies entspricht bei rechnerischen bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14,2 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,7 Prozent.

Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich bereinigte und zu berücksichtigende Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heiz-

kosten für Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2018. Dies entspricht bei Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunft- und Heizkosten in Höhe von rund 14,4 Milliarden Euro aller Bedarfsgemeinschaften einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 10,5 Prozent.

Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2018 betragen bundesdurchschnittlich 49 Prozent und sind rückwirkend für das Jahr 2018 anzupassen. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 46,7 Prozent und sind rückwirkend für das laufende Jahr 2019 anzupassen. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2020 betragen bundesdurchschnittlich 43,1 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die rückwirkende Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für die Jahre 2018 und 2019 erhöhen sich die für das Jahr 2019 zu erwartenden Mehrausgaben für den Bund um rund 523 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben teilen sich auf in rund 96 Millionen Euro für die rückwirkende Anpassung für das Jahr 2018 und rund 426 Millionen Euro für die rückwirkende Anpassung für das Jahr 2019. Im gleichen Umfang entstehen bei den Kommunen im Jahr 2019 entsprechende Mehreinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Diese Verordnung führt nicht zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019

(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 – BBFestV 2019)

Vom ...

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2523) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2020 festgelegt und für das Jahr 2019 rückwirkend angepasst wird, beträgt

4,6 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
4,0 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
3,5 Prozentpunkte für Berlin,
3,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
5,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
6,8 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
3,8 Prozentpunkte für Hessen,
5,4 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
6,5 Prozentpunkte für Niedersachsen,
4,8 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
3,6 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
5,4 Prozentpunkte für das Saarland,
4,7 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
3,9 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
4,4 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
5,4 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2

Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst wird, beträgt

12,2 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
13,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
10,3 Prozentpunkte für Berlin,
6,8 Prozentpunkte für Brandenburg,
10,2 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,

14,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
13,8 Prozentpunkte für Hessen,
6,2 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
10,6 Prozentpunkte für Niedersachsen,
8,9 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
11,4 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
14,7 Prozentpunkte für das Saarland,
7,2 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
7,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
11,8 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
9,3 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3

Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Der Wert nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 wird nach § 46 Absatz 10 Satz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches für alle Bundesländer auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt danach im Jahr 2018

53,9 Prozent für Baden-Württemberg,
50,3 Prozent für den Freistaat Bayern,
46,9 Prozent für Berlin,
43,6 Prozent für Brandenburg,
49,3 Prozent für die Hansestadt Bremen,
55,9 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
51,0 Prozent für Hessen,
44,9 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
49,9 Prozent für Niedersachsen,
46,8 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
58,3 Prozent für Rheinland-Pfalz,
52,9 Prozent für das Saarland,
45,1 Prozent für den Freistaat Sachsen,
44,8 Prozent für Sachsen-Anhalt,
49,4 Prozent für Schleswig-Holstein und
47,8 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019

51,7 Prozent für Baden-Württemberg,
48,1 Prozent für den Freistaat Bayern,
44,7 Prozent für Berlin,
41,1 Prozent für Brandenburg,
46,8 Prozent für die Hansestadt Bremen,
52,4 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
48,5 Prozent für Hessen,
42,5 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
48,0 Prozent für Niedersachsen,

44,6 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
55,9 Prozent für Rheinland-Pfalz,
51,0 Prozent für das Saarland,
42,8 Prozent für den Freistaat Sachsen,
42,5 Prozent für Sachsen-Anhalt,
47,1 Prozent für Schleswig-Holstein und
45,6 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020

46,4 Prozent für Baden-Württemberg,
41,8 Prozent für den Freistaat Bayern,
41,3 Prozent für Berlin,
41,2 Prozent für Brandenburg,
43,5 Prozent für die Hansestadt Bremen,
44,6 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
41,6 Prozent für Hessen,
43,2 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
44,3 Prozent für Niedersachsen,
42,6 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
51,4 Prozent für Rheinland-Pfalz,
43,2 Prozent für das Saarland,
42,5 Prozent für den Freistaat Sachsen,
41,7 Prozent für Sachsen-Anhalt,
42,2 Prozent für Schleswig-Holstein und
43,2 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren konkrete Höhe sich im jeweiligen Jahr nach den Vorschriften des § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II bemisst. Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2019 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2020 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2020 festgelegt und für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit dieser Verordnung festzulegenden bzw. anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben.

Die Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2018 rund 663 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund 14,2 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,7 Prozent.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2018 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergaben sich bereinigte und zu berücksichtigende Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heizkosten für solche Bedarfsgemeinschaften in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2018. Dies entspricht bei Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunfts- und Heizkosten aller Bedarfsgemeinschaften in Höhe von rund 14,4 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 10,5 Prozent.

Unter Berücksichtigung dieser Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 49,0 Prozent im Jahr 2018 (rückwirkende Anpassung) und mit 46,7 Prozent im Jahr 2019 (rückwirkende Anpassung)

an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2020 betragen bundesdurchschnittlich 43,1 Prozent (Festlegung).

III. Alternativen

Keine. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten sind jährlich durch Verordnung anzupassen.

IV. Verordnungsermächtigung

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2019 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2020 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2020 festgelegt und für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Belange der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge werden durch die Verordnung nicht berührt.

VI. Verordnungsergebnisse

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die rückwirkende Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für die Jahre 2018 und 2019 erhöhen sich die für das Jahr 2019 zu erwartenden Mehrausgaben für den Bund um 523 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben teilen sich auf in rund 96 Millionen Euro für die rückwirkende Anpassung für das Jahr 2018 und rund 426 Millionen Euro für die rückwirkende Anpassung für das Jahr 2019. Im gleichen Umfang entstehen bei den Kommunen im Jahr 2019 entsprechende Mehreinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt nicht zu Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

Diese Verordnung führt nicht zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II für das Jahr 2020 festgelegt und für das Jahr 2019 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung der landesspezifischen Werte bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKG. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2018 bundesweit rund 663 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund 14,2 Milliarden Euro, die von den Ländern im Rahmen des unterjährigen Erstattungsverfahrens gemeldet wurden, einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,7 Prozent.

Zu § 2

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie Satz 3 bis 5 SGB II für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2018 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben (§ 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II). Soweit im Jahr 2018 für einzelne Berichtmonate keine statistischen Ergebnisse einzelner Kreise und kreisfreien Städte vorliegen (Datenausfälle), werden die fehlenden Werte auf Grundlage der zeitlich unmittelbar benachbarten Werte bzw. deren Mittelwert ersetzt, sofern diese vorhanden sind. Daraus ergeben sich zunächst bundesweit Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von rund 2,1 Milliarden Euro in 2018.

Die Summe dieser Zahlungsansprüche wird jeweils um den Anteil bereinigt, mit dem sich der Bund im jeweiligen Land im Vorjahr nach § 46 Absatz 6 SGB II an diesen Leistungen

bereits beteiligt hat (§ 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II). Daraus ergeben sich Zahlungsansprüche in Höhe von bundesweit rund 1,5 Milliarden Euro in 2018.

Bei statistischen Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunft- und Heizkosten aller Bedarfsgemeinschaften von bundesweit rund 14,4 Milliarden Euro in 2018 ergibt sich ein bundesdurchschnittlicher Anteil von 10,5 Prozent (§ 46 Absatz 10 Satz 5 SGB II).

Zu § 3

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Höhe der geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit §§ 1 und 2 dieser Verordnung festzulegenden bzw. anzupassenden Werten.

Für das Jahr 2018 ergäbe sich aufgrund der ermittelten Werte nach § 46 Absätze 6 bis 9 SGB II eine Beteiligung des Bundes von 51,1 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Bund beteiligt sich nach § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II jedoch höchstens mit 49 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II. Nach § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II sind die Werte nach § 46 Absatz 7 SGB II proportional zu mindern, soweit sich der Bund mit mehr als 49 Prozent an den Ausgaben beteiligt. Für das Jahr 2018 werden daher die Werte der Länder nach § 46 Absatz 7 SGB II einheitlich von 7,9 Prozentpunkten um 2,1 Prozentpunkte auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Im Ergebnis beteiligt sich der Bund im Jahr 2018 durchschnittlich in Höhe von 49,0 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Differenz zwischen der rechnerischen Beteiligung von 51,1 Prozent und 49,0 Prozent entspricht rund 299 Millionen Euro.

Im Jahr 2019 beteiligt sich der Bund durchschnittlich in Höhe von 46,7 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung; in 2020 in Höhe von bundesdurchschnittlich 43,1 Prozent.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

BBFestV 2019 – Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquoten

Stand: 1. April 2019

i rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2018

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
Baden-Württemberg	BW	8	31,6	7,9	4,3	12,2	56,0
Bayern	BY	9	27,6	7,9	3,7	13,2	52,4
Berlin	BE	11	27,6	7,9	3,2	10,3	49,0
Brandenburg	BB	12	27,6	7,9	3,4	6,8	45,7
Bremen	HB	4	27,6	7,9	5,7	10,2	51,4
Hamburg	HH	2	27,6	7,9	7,8	14,7	58,0
Hessen	HE	6	27,6	7,9	3,8	13,8	53,1
Mecklenburg-Vorpommern	MV	13	27,6	7,9	5,3	6,2	47,0
Niedersachsen	NI	3	27,6	7,9	5,9	10,6	52,0
Nordrhein-Westfalen	NW	5	27,6	7,9	4,5	8,9	48,9
Rheinland-Pfalz	RP	7	37,6	7,9	3,5	11,4	60,4
Saarland	SL	10	27,6	7,9	4,8	14,7	55,0
Sachsen	SN	14	27,6	7,9	4,5	7,2	47,2
Sachsen-Anhalt	ST	15	27,6	7,9	3,7	7,7	46,9
Schleswig-Holstein	SH	1	27,6	7,9	4,2	11,8	51,5
Thüringen	TH	16	27,6	7,9	5,1	9,3	49,9
durchschnittlich	DE		28,3	7,9	4,5	10,5	51,1

entsprechend § 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II wird der Wert nach Absatz 7 gemindert

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
BW	8	31,6		5,8	4,3	12,2	53,9
BY	9	27,6		5,8	3,7	13,2	50,3
BE	11	27,6		5,8	3,2	10,3	46,9
BB	12	27,6		5,8	3,4	6,8	43,6
HB	4	27,6		5,8	5,7	10,2	49,3
HH	2	27,6		5,8	7,8	14,7	55,9
HE	6	27,6		5,8	3,8	13,8	51,0
MV	13	27,6		5,8	5,3	6,2	44,9
NI	3	27,6		5,8	5,9	10,6	49,9
NW	5	27,6		5,8	4,5	8,9	46,8
RP	7	37,6		5,8	3,5	11,4	58,3
SL	10	27,6		5,8	4,8	14,7	52,9
SN	14	27,6		5,8	4,5	7,2	45,1
ST	15	27,6		5,8	3,7	7,7	44,8
SH	1	27,6		5,8	4,2	11,8	49,4
TH	16	27,6		5,8	5,1	9,3	47,8
DE		28,3		5,8	4,5	10,5	49,0

Obergrenze: 49,0 %
 rechn. Minderung um: 2,1 %-Pkt
 rechn. Minderung um: 299 Mio. Euro
 neuer Wert Absatz 7: 5,8 %-Pkt

ii Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2019

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
Baden-Württemberg	BW	8	31,6	3,3	4,6	12,2	51,7
Bayern	BY	9	27,6	3,3	4,0	13,2	48,1
Berlin	BE	11	27,6	3,3	3,5	10,3	44,7
Brandenburg	BB	12	27,6	3,3	3,4	6,8	41,1
Bremen	HB	4	27,6	3,3	5,7	10,2	46,8
Hamburg	HH	2	27,6	3,3	6,8	14,7	52,4
Hessen	HE	6	27,6	3,3	3,8	13,8	48,5
Mecklenburg-Vorpommern	MV	13	27,6	3,3	5,4	6,2	42,5
Niedersachsen	NI	3	27,6	3,3	6,5	10,6	48,0
Nordrhein-Westfalen	NW	5	27,6	3,3	4,8	8,9	44,6
Rheinland-Pfalz	RP	7	37,6	3,3	3,6	11,4	55,9
Saarland	SL	10	27,6	3,3	5,4	14,7	51,0
Sachsen	SN	14	27,6	3,3	4,7	7,2	42,8
Sachsen-Anhalt	ST	15	27,6	3,3	3,9	7,7	42,5
Schleswig-Holstein	SH	1	27,6	3,3	4,4	11,8	47,1
Thüringen	TH	16	27,6	3,3	5,4	9,3	45,6
durchschnittlich	DE		28,3	3,3	4,7	10,5	46,7

keine Minderung erforderlich

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
BW	8	31,6		3,3	4,6	12,2	51,7
BY	9	27,6		3,3	4,0	13,2	48,1
BE	11	27,6		3,3	3,5	10,3	44,7
BB	12	27,6		3,3	3,4	6,8	41,1
HB	4	27,6		3,3	5,7	10,2	46,8
HH	2	27,6		3,3	6,8	14,7	52,4
HE	6	27,6		3,3	3,8	13,8	48,5
MV	13	27,6		3,3	5,4	6,2	42,5
NI	3	27,6		3,3	6,5	10,6	48,0
NW	5	27,6		3,3	4,8	8,9	44,6
RP	7	37,6		3,3	3,6	11,4	55,9
SL	10	27,6		3,3	5,4	14,7	51,0
SN	14	27,6		3,3	4,7	7,2	42,8
ST	15	27,6		3,3	3,9	7,7	42,5
SH	1	27,6		3,3	4,4	11,8	47,1
TH	16	27,6		3,3	5,4	9,3	45,6
DE		28,3		3,3	4,7	10,5	46,7

Obergrenze: 49,0 %
 rechn. Minderung um: 0,0 %-Pkt
 rechn. Minderung um: 0 Mio. Euro
 neuer Wert Absatz 7: 3,3 %

iii Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2020

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
Baden-Württemberg	BW	8	31,6	10,2	4,6	0,0	46,4
Bayern	BY	9	27,6	10,2	4,0	0,0	41,8
Berlin	BE	11	27,6	10,2	3,5	0,0	41,3
Brandenburg	BB	12	27,6	10,2	3,4	0,0	41,2
Bremen	HB	4	27,6	10,2	5,7	0,0	43,5
Hamburg	HH	2	27,6	10,2	6,8	0,0	44,6
Hessen	HE	6	27,6	10,2	3,8	0,0	41,6
Mecklenburg-Vorpommern	MV	13	27,6	10,2	5,4	0,0	43,2
Niedersachsen	NI	3	27,6	10,2	6,5	0,0	44,3
Nordrhein-Westfalen	NW	5	27,6	10,2	4,8	0,0	42,6
Rheinland-Pfalz	RP	7	37,6	10,2	3,6	0,0	51,4
Saarland	SL	10	27,6	10,2	5,4	0,0	43,2
Sachsen	SN	14	27,6	10,2	4,7	0,0	42,5
Sachsen-Anhalt	ST	15	27,6	10,2	3,9	0,0	41,7
Schleswig-Holstein	SH	1	27,6	10,2	4,4	0,0	42,2
Thüringen	TH	16	27,6	10,2	5,4	0,0	43,2
durchschnittlich	DE		28,3	10,2	4,7	0,0	43,1

keine Minderung erforderlich

			Abs. 6	Abs. 7	Abs. 8	Abs. 9	insgesamt
BW	8	31,6		10,2	4,6	0,0	46,4
BY	9	27,6		10,2	4,0	0,0	41,8
BE	11	27,6		10,2	3,5	0,0	41,3
BB	12	27,6		10,2	3,4	0,0	41,2
HB	4	27,6		10,2	5,7	0,0	43,5
HH	2	27,6		10,2	6,8	0,0	44,6
HE	6	27,6		10,2	3,8	0,0	41,6
MV	13	27,6		10,2	5,4	0,0	43,2
NI	3	27,6		10,2	6,5	0,0	44,3
NW	5	27,6		10,2	4,8	0,0	42,6
RP	7	37,6		10,2	3,6	0,0	51,4
SL	10	27,6		10,2	5,4	0,0	43,2
SN	14	27,6		10,2	4,7	0,0	42,5
ST	15	27,6		10,2	3,9	0,0	41,7
SH	1	27,6		10,2	4,4	0,0	42,2
TH	16	27,6		10,2	5,4	0,0	43,2
DE		28,3		10,2	4,7	0,0	43,1

Obergrenze: 49,0 %
 rechn. Minderung um: 0,0 %-Pkt
 rechn. Minderung um: 0 Mio. Euro
 neuer Wert Absatz 7: 10,2 %

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3252/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Ausgleichsabgabe**

Sachverhalt:

Jahresbericht der örtlichen Fürsorgestellen 2018 zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Ausgleichsabgabe)

Gemäß dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) ist das Integrationsamt für einen Großteil der Aufgaben der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen zuständig. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger des Integrationsamtes. Das Gebiet des Landschaftsverbandes umfasst 12 Kreise, 13 kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen. Durch Verordnung und Delegationssatzung wurden umfangreiche Aufgaben im Bereich der begleitende Hilfe im Arbeitsleben und dem besonderen Kündigungsschutz auf örtliche Fürsorgestellen / Fachstellen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben übertragen. Diese sind bei den Kreisen, kreisfreien Städten und zum Teil bei großen kreisangehörigen Städten angesiedelt.

Die örtliche Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss ist mit Ausnahme der Stadt Neuss für alle Städte und Gemeinden des Kreises zuständig. Die Stadt Neuss unterhält eine eigene Fachstelle.

Neben umfangreichen Beratungsaufgaben zum Behindertenrecht, Arbeitsrecht und zur behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, obliegt den Fürsorgestellen / Fachstellen in großen Teilen die Bewilligung finanzieller Förderungen von Maßnahmen zur leidensgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, sowie sonstigen Maßnahmen zur Sicherung und Förderung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen. Hierfür werden den Fürsorgestellen vom Integrationsamt Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.

Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten sind verpflichtet, 5 % ihrer Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Diese Ausgleichsabgabe darf nur zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am

Arbeitsleben verwandt werden. Diese ist nachrangig zu den Leistungen der Rehabilitations-trägern.

Im Jahr 2018 wurde vom Integrationsamt und den beiden Fürsorgestellen / Fachstellen im Rhein-Kreis Neuss in

- 392 Fördermaßnahmen insgesamt 1.779.366,- €

an Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen im Rhein-Kreis Neuss bewilligt und ausgezahlt. Hiervon wurden

- 303 Maßnahmen mit einer Fördersumme in Höhe von 962.012,- €

von den beiden Fürsorgestellen / Fachstellen durchgeführt und unterstützt. Diese Mittel kommen unmittelbar den hier ansässigen Unternehmen und schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Gute.

Diese hohe Inanspruchnahme und Akzeptanz der zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten wird nur durch eine intensive Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Ort, sowie eine umfassende Schulung der betrieblichen Ansprechpartner erreicht. So führte die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss im Jahr in erheblichen Umfang anlassbezogene und allgemeine Betriebsbesuche durch. Hinzu kam eine Vielzahl telefonischer Beratungen. Darüber hinaus bietet die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss regelmäßig Schulungen für neu gewählte Schwerbehindertenvertretung, Betriebsräte und neu ernannte Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber an, die sich einer großen Nachfrage erfreuen.

Arbeitnehmer/innen erhalten weitere Informationen in persönlichen Beratungsgesprächen und durch die Teilnahme der Fürsorgestelle an Schwerbehindertenversammlungen.

Neben der finanziellen Unterstützung ist aber auch die Aufklärungsarbeit zu den Themen:

- Schwerbehinderung und die daraus resultierende Rechte und Pflichten,
- Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Menschen,

sowie

- die frühzeitige Intervention bei Schwierigkeiten und Konflikten im Arbeitsverhältnis und
- die Begleitung bei der Wiedereingliederung

von elementarer Bedeutung.

Unterstützt werden die Fürsorgestellen / Fachstellen bei ihren Aufgaben durch die Integrationsfachdienste (IFD), die die psychosoziale und pädagogische Berufsbegleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen und deren Arbeitgeber übernehmen und so eine wichtige Ergänzung zu den Angeboten der Fürsorgestellen darstellen.

Im Rhein-Kreis Neuss besteht eine sehr enge, intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem IFD Neuss, und den überregional tätigen IFD´s für Hör- und Sehbehinderten Menschen, die sich alle durch sehr kompetente und engagierte Berater auszeichnen. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung von Reibungs- und Zeitverlusten, sondern minimiert im Interesse aller Beteiligten den bürokratischen Aufwand. Sowohl Arbeitgebern, wie auch Arbeitnehmern/innen wird so eine sehr umfassende, fundierte und schnelle Beratung und Unterstützung zu Teil.

Ein besonderes Projekt führt die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss mit dem IFD für Hörbehinderte Menschen durch. Im Rahmen des Überganges Schule-Beruf erfolgt hier für

Schüler, die eine Förderschule für Hörbehinderte besuchen, ein Bewerbungstraining. In diesem werden die Schüler auf den Wechsel in eine Ausbildung und den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. In diesen Zusammenhang findet an der Schule auch einmal jährlich ein Informationsabend statt, bei dem Eltern und Schüler über die Fördermöglichkeiten informiert werden.

Hinzu kommt bei der Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss eine starke Vernetzung mit anderen Reha-Trägern (Agentur für Arbeit, Jobcenter RKN oder den Deutschen Rentenversicherungen) und den Beratern der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer.

Nur die enge Zusammenarbeit aller Akteure kann bestehende Arbeitsverhältnisse langfristig sichern, drohende Kündigungen abwenden und die Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen weiter voran bringen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3249/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN-NRW

Sachverhalt:

Kommunales Integrationszentrum:

Weiterleitung der Landesförderung KOMM-AN NRW 2019

Mit Baustein II des Landesprogramms KOMM-AN NRW werden vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort in den Kommunen gefördert, um die Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen. In 2018 wurde die Zielgruppe auch für Neuzugewanderte, die aus der EU, im Rahmen der Familienzusammenführung oder aus anderen Gründen nach Deutschland kommen, geöffnet.

Das KI ist für die gesamte Antragstellung, Abwicklung und Weiterleitung der Fördermittel an Drittempfänger zuständig und stimmt die Maßnahmen mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune ab, damit gewährleistet ist, dass die beabsichtigten Maßnahmen mit den Integrationsbemühungen der jeweiligen Kommune vereinbar sind.

Mit dem Programm werden Begegnung und Verständigung von Einheimischen und Flüchtlingen gefördert. Durch die Fördermittel werden z.B. Sachausgaben für Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten beglichen, Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und der Begleitung von Flüchtlingen oder Projekte zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Helfern bezahlt. Ebenso können die Zuschüsse für die Erstellung mehrsprachiger Faltblätter, Broschüren, Stadtkarten oder Internetauftritte verwendet werden.

Nach entsprechender Antragstellung durch das KI wurden dem Rhein-Kreis Neuss nunmehr mit Bewilligungsbescheid vom 06.03.2019 für das Jahr 2019 Fördermittel in Höhe von 172.450,00 € bewilligt, die vollständig an insgesamt 13 Drittempfänger in den kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet werden.

Die Fördermittel werden an folgende Drittempfänger weitergeleitet:

- Stadt Dormagen, Fachbereich Integration
- TUS Germania 1930 Hackenbroich e.V., Dormagen
- Kath. Pfarreiengemeinschaft Elsbach-Erft, Initiative Recht auf Spiel, Grevenbroich
- Stadt Jüchen, Integrationsstelle
- Stadt Kaarst, FB Jugend und Familie
- Stadt Korschenbroich
- Diakonie Meerbusch
- Verein Meerbusch hilft e.V.
- Stadt Neuss, Integrationsbüro
- Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH, Fachdienst für Integration und Migration
- familienforum edith stein Bildungswerk der Kath. Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung Neuss e.V.
- Evangelische Kirchengemeinde Büberich für die Flüchtlingshilfe Meerbusch-Büberich
- Kin Top Förderungszentrum e.V., Standort Korschenbroich-Kleinenbroich

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3250/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Präventionsprogramm Wegweiser**

Sachverhalt:

**Kommunales Integrationszentrum:
Landesprogramm „Wegweiser – Gemeinsam gegen gewaltbereiten Salafismus“
im Rhein-Kreis Neuss**

Das Präventionsprogramm Wegweiser will den Einstieg vorwiegend junger Menschen in den gewaltbereiten Salafismus verhindern und sich auch um diejenigen kümmern, die bereits erste Schritte in Richtung dieser Szene unternommen haben. Auch Familienangehörigen und anderen Personen (z.B. Freunde, Lehrkräfte) im Umfeld sich möglicherweise radikalisierender Personen wird konkrete und individuelle Beratung und Unterstützung angeboten.

Wegweiser ist eine Initiative des nordrhein-westfälischen Ministeriums des Innern (Abteilung Verfassungsschutz) in Zusammenarbeit mit lokalen Netzwerkpartnern. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke möchte das Präventivprogramm kreisweit etablieren. Nach einem ersten Auftaktgespräch auf Leitungsebene in 2017 folgten entsprechende Implementierungsgespräche mit dem Verfassungsschutz auf Arbeitsebene. Auf eigenen Wunsch sind Neuss und Dormagen im Implementierungskreis vertreten, alle anderen kreisangehörigen Kommunen haben ihr Einverständnis erklärt, im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenzen und im Arbeitskreis Sozialämter unterrichtet zu werden.

Aufgrund der überaus vielfältigen Interessenten für eine Übernahme der Trägerschaft im Rhein-Kreis Neuss entschied das Referat Prävention des Verfassungsschutzes, dass eine europaweite Ausschreibung durch ein entsprechendes Vergabeverfahren angezeigt sei. Dieses wurde von dortiger Seite veranlasst und durchgeführt.

Am 13.12.2018 teilte das Referat Prävention mit, den Zuschlag hätte in der 49. Kalenderwoche die Bietergemeinschaft der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. in Zusammenschluss mit der AWO Kreisverband Rhein-Kreis Neuss erhalten. Zurzeit seien noch

Fragen zwischen Träger und Innenministerium zu klären, dann werde zeitnah mit der Umsetzung des Programms begonnen.

Zwischenzeitlich hat die AWO eine Stellenakquise durchgeführt und bereitet die Umsetzung des Programms vor. Das Kommunale Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss hat seine Unterstützung und Begleitung zugesagt und um Einbindung der lokalen Netzwerkpartner in die weitere Zusammenarbeit gebeten, damit eine baldige Implementierung des „Wegweiser“-Programms im Rhein-Kreis Neuss und eine kreisweite Zusammenarbeit gewährleistet sind. Das KI wird über den weiteren Verlauf berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3270/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufbau eines kreisweiten ehrenamtlichen Sprachhelferpools

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 5.4.2 der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren vom 27. März 2018 gewährt das Land NRW Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Übersetzungs- bzw. Dolmetscherpools bis zur Höhe von maximal 50.000 € pro Jahr.

Ein detailliertes Konzept wurde vom KI in 2018 erstellt. Auf den Bericht im Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 19.02.2019 wird Bezug genommen.

Vor ihrem ersten Einsatz müssen die ehrenamtlichen Sprachhelferinnen und Sprachhelfer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine entsprechende Schulung absolvieren. Zwischenzeitlich konnten zwei jeweils zweitägige Schulungen durchgeführt werden, so dass mittlerweile rund 20 ehrenamtliche Sprachhelferinnen und Sprachhelfer mit unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung stehen.

Weitere ehrenamtliche Sprachhelferinnen und Sprachhelfer, die Menschen mit geringen Deutschkenntnissen in Alltagssituationen unterstützen möchten, werden gesucht. Auskunft erteilt Anna-Lena Halloun vom KI unter Tel. 02181-601 5060 bzw. per E-Mail anna-lena.halloun@rhein-kreis-neuss.de.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.04.2019

50 - Sozialamt

rhein
kreis
neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3251/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der KTF Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2018 bzw. 12.04.2019 zur Schulassistenz

Sachverhalt:

Schulassistenz an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss

Die Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.04.2019 wird wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?
2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt der Inklusionshelferspools an den Schulen des Gemeinsamen Lernens auch an der Mosaik-Schule Hemmerden einen Integrationshelferpool geschaffen.

Rechtsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe ist § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Die Leistungen werden aus dem Sozialhaushalt erbracht und nicht durch Landesmittel refinanziert. Vereinzelt werden auch an Förderschulen Leistungen nach § 35a SGB VIII erbracht, nicht aber an dieser Schule.

Für jede Poolschule – also auch für die Mosaik-Schule – wird ein Jahresstundenbudget gewährt, das unabhängig von Einzelfällen – auch präventiv – ausgeschöpft werden kann. Der Helferpool an der Mosaik-Schule umfasst für das aktuelle Schuljahr 24.000 Helferstunden, die zurzeit von 27 Integrationshelfern geleistet werden.

Neben diesem Helferpool werden an der Mosaik-Schule weitere 5 Einzelfallhilfen erbracht, da die Leistungsempfänger eine besondere Fachkraft benötigen.

Insgesamt sind an Förderschulen im Kreisgebiet 43 Integrationshelfer als Einzelfallhelfer tätig, davon 22 in Zuständigkeit des Kreissozialamtes und 21 in der Zuständigkeit der Stadt Neuss (davon 4 als Gruppenbetreuer mit je 2 Kindern). Der Rhein-Kreis Neuss hat die Aufgabenwahrnehmung für das Gebiet der Stadt Neuss auf die Stadt Neuss delegiert.

3. Was geschieht a. bei Erkrankung des zugeordneten Kindes, b. bei Erkrankung/Ausfall der Integrationskraft, c. bei Unterrichtsausfall/Schulschließung?

Im Helferpool sind die Integrationshelfer keinem Kind fest zugeordnet, sondern unterstützen alle Schüler/innen. Die Schule steuert den Einsatz der Kräfte. Die Erkrankung eines betreuten Kindes wirkt sich – anders als bei der Einzelfallhilfe – allenfalls mittelbar auf den Einsatz aus. Bei der Einzelfallhilfe entfällt bei Erkrankung des/der Betreuten die Leistung, im Pool hingegen nicht.

Fällt eine Integrationskraft aus, wird im Helferpool kurzfristig vom Dienstanbieter eine Ersatzkraft bereitgestellt. In der Einzelfallhilfe ist dies oftmals erst mit erheblicher Verzögerung möglich. Bei ganztägigem Unterrichtsausfall erfolgt kein Einsatz von Helfern.

4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?

Die Integrations- bzw. Inklusionshelfer haben verschiedene berufliche Hintergründe. In erster Linie gehört zum Anforderungsprofil die Fähigkeit mit Kindern und Menschen mit Behinderungen empathisch umgehen zu können. Durch Qualifikationsmaßnahmen (siehe 5) werden die besonders im Fokus stehenden Fähigkeiten gestärkt.

5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifikation zuständig und wie gestaltet sich diese?

Die Integrationskräfte im Helferpool sind – wie auch die Einzelfallhelfer – vom Dienstanbieter qualifizierte Kräfte. Die Qualifikation erfolgt in der Regel extern, hierfür ist der Anbieter verantwortlich. Das Edith-Stein Forum bietet Qualifikationen an, die vom Kreissozialamt über die Inklusionspauschale refinanziert werden.

Im Rahmen der Inklusionspool-Projekte werden künftig auch Qualifikationsmaßnahmen seitens des Inklusionsbüros angeboten, die gezielt die Arbeit im Pool und im multiprofessionellen Team der Schule zum Inhalt haben.

6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?

Grundsätzlich ist die pädagogische Arbeit des lehrenden Personals von der Tätigkeit der Integrations-/ Inklusionshelfer abzugrenzen, deren Aufgabe nicht die Wissensvermittlung beinhaltet, sondern nur den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Die Inklusionshelfer im Poolmodell sind in das multiprofessionelle Team an der Schule insoweit eingebunden, als sie an regelmäßigen Teambesprechungen mit den Lehrkräften teilnehmen und damit in enger Abstimmung mit den Lehrkräften im und nicht neben dem System Schule arbeiten. Zur Intensivierung dieser im Rahmen des Poolmodells neuen Rollenfindung werden im Rahmen des Projekts auch entsprechende kooperationsfördernde Veranstaltungen angeboten. Auch von außen werden die Inklusionshelfer im Pool als zum System der Schule gehörend wahrgenommen.

7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Integrationshelfern liegt beim Dienstanbieter. Der Abruf der Leistungen im Rahmen des von der Steuergruppe festgesetzten Jahresstundenbudgets obliegt der Schule, die dem Dienstanbieter die gewünschten

Einsatzzeiten übermittelt. Schulleitung und Lehrkräfte haben keine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis. Die Erziehungsberechtigten werden bei Einrichtung eines neuen Pools mittels Elternbrief über die neue Leistung, die sich an alle Kinder der Pilotschulen richtet, informiert.

8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?), b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge? befristet/unbefristet?), c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und den Leistungserbringern, d. zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, dem Leistungserbringer, dem Kostenträger und der Integrationskraft?

An den Förderschulen gibt es in der Regel nur einen Kostenträger, der nach dem SGB XII tätig wird. Im Dialog mit den Leistungsanbietern und der Pilotschule hat man sich in der Steuerungsgruppe auf einen Dienstleister verständigt, der die Leistung erbringt. Dies ist in der Mosaik-Schule die „Leben und Erleben GmbH“ des Vereins für Behinderte, Meerbusch. Diese war im Rahmen der Einzelfallhilfen bereits an der Schule tätig.

Die Integrationshelfer des Helferpools an der Mosaik-Schule haben zurzeit noch befristete Arbeitsverhältnisse. Mit zunehmender Etablierung des Systems Helferpool ist eines der Ziele auch die dauerhafte Anstellung der I-Helfer beim Anstellungsträger, die jedoch der Vertragsautonomie der Dienstleister unterliegt. Für das kommende Schuljahr wird die Leistung neu ausgeschrieben, hierbei soll der Ausschreibungszeitraum vier Schuljahre umfassen, um entsprechende Planungssicherheit und damit die Möglichkeit zu längerfristigen Verträgen zu schaffen. Zwischen den Schulen/ Schulträgern und den Leistungserbringern gibt es einen Dialog, aber keine rechtliche Bindung. Die Zuordnung eines Schülers zu einem I-Helfer ist dem Helferpool fremd, sodass hier keine Rechtsbeziehungen bestehen können. Dies ist in der Einzelfallhilfe insoweit anders, als die Dienstleister ihre Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten unmittelbar erbringen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss

Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Geschwister-Scholl-Strasse 10
41352 Korschenbroich

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 12. April 2019
Angela Stein-Ulrich/Jenny Olpen

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

in der in der Sitzung des Schulausschusses vom 04.10.2018 wurde vorgeschlagen und zu Protokoll gegeben, dass in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses die Anfrage unserer Kreistagsfraktion zur Schulassistenz an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss vom 26.09.2018 beraten werden soll. Dies ist seitdem lediglich im Jugendhilfeausschuss geschehen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Verwaltung in der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16. Mai 2019** die Rahmenbedingungen von Schulassistenz in Form von Eingliederungshilfe an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss aufzeigen zu lassen und dabei im Einzelnen u.a. auf folgende Fragen einzugehen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?
2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?
3. Was geschieht
 - a. bei Erkrankung des zugeordneten Schülers?
 - b. bei Erkrankung / Ausfall der Integrationskraft?
 - c. bei Unterrichtsausfall / Schulschließung?
4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?
5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifizierung zuständig und wie gestaltet sich diese?
6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?

7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?
8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation
 - a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?)
 - b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge? befristet/unbefristet?)
 - c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und den Leistungserbringern?
 - d. zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, dem Leistungserbringern, dem Kostenträger und der Integrationskraft

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss